ANMERKUNGEN ZU KANTS METAPHYSISCHEN ANFANGSGRÜNDEN DER RECHTSLEHRE

Heinrich Stephani

Digitized by Google

Anmerkungen

zu

Kants metaphyſiſchen Anfangsgründen

der

Rechtslehre

von

Heinrich Stephani.

Erlangen,
bei Johann Jakob Palm. 1797.

Digitized by Google

Die Wahrheit iſt ein allgemeines Gut, zu deſſen Beſitze ein jeder gelangen kann, und von dem niemand ausgeſchloſſen iſt, als wer ſich ſelbſt davon ausſchließt. Sie iſt aber auch ein Gut, das ſo viele Schätze und Reichthümer in ſich faſſet, daß ſich kein Menſch rühmen darf, daſſelbe ganz zu beſitzen.

Zollikofer.

LIBRARY OF THE
UNION
THEOLOGICAL SEMINARY,
NEW YORK.

Reproduced by DUOPAGE process
in the United States of America

MICRO PHOTO INC.
Cleveland 12, Ohio

Digitized by Google

BJ37
S82

105746

Vorrede.

B2767
Z7S7

Zu dem theoretiſchen Intereſſe, welches die iezt in der philoſophiſchen Welt zur Tagesordnung gekommenen Unterſuchungen über das Naturrecht rege gemacht haben, geſellt ſich ein noch weit wichtigeres, das practiſche eines jeden Menſchen, weil aus den Reſultaten derſelben erſichtlich ſeyn dürfte, ob wir uns überhaupt einen völlig rechtlichen, unſerer Beſtimmung zur Sittlichkeit und Glückſeligkeit genau anpaſſenden Zuſtand erſchaffen können; oder ob die Vernunft bei dieſer Aufgabe mit ihrem geſezgebenden Vermögen nicht auszulangen vermag, und man ſich mithin ſchon begnügen muß, die gewaltſüchtige Sinnlichkeit überall nur zu milderer Herrſchaft herabzuſtimmen.

Um des leztern Intereſſe willen, verdient jeder, welcher Muth hat, öffentlich aufzutreten, und das, was er durch reifliches Nachdenken über dieſen groſſen Gegenſtand ſeinerſeits aufge-

272

LIBRARY OF THE UNION THEOLOGICAL SEMINARY

ſunden hat, zur gemeinſchaftlichen Prüfung vorzulegen, um ſo viel mehr eine gefällige Aufnahme, als man bei dieſen Debatten allen Wettſtreit um Ehre und Ruhm bei Seite legen und ſeine ganze Aufmerkſamkeit nur auf die zu ſuchenden, wichtigen, Wahrheiten richten ſollte.

Wenn ein Mann es wagt, nach einem Kant vor dem Publikum aufzutreten, und über dieſes groſſe Thema mit beſonderer Rückſicht auf das mitzuſprechen, was derſelbe in ſeiner tiefſinnigen Sprache behauptet hat: ſo muß er auch noch auſſerdem bitten, wenigſtens ſo lange er redet, alle Autoritätsvorliebe abzulegen, und nur allein der Wahrheit Ohr, Kopf und Herz zu leihen.

Finden Männer, in der ächten Bedeutung dieſes Wortes, daß ich einen glücklichen Weg zu derſelben eingeſchlagen habe: ſo wird dieſer gegenwärtigen Schrift bald mein Syſtem des Naturrechts nachfolgen, welches ſchon ſeit geraumer Zeit in meinem Pulte liegt.

Caſtell, den 1ſten Merz 1797.

I.

Titel: "metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre."

Metaphyſik iſt reine Vernunfterkenntniß nach Begriffen. Die Rechtslehre, in wie ferne ſie gleichfalls reine Vernunfterkenntniß nach Begriffen aufſtellt, iſt nichts weiters, als ein Theil der Metaphyſik, letztere als ein ganzes Syſtem gedacht. Mithin ſcheinet in dieſer Rückſicht das Beiwort metaphyſiſch überflüſſig zu ſeyn, weil keine empiriſche, ſondern nur eine metaphyſiſche Rechtslehre möglich iſt. Aber Kant hat auch dieß Wort hier in ganz anderer Abſicht beigefügt. Er wendet den Gebrauch der alten Eintheilung von reiner und angewandter Mathematik, reiner und angewandter Logik, auf alle Theile der Philoſophie an. Metaphyſik der Sitten iſt ihm daher reine Philoſophie der Sitten, die ohne Rückſicht auf die beſondern Eigenheiten der menſchlichen Natur die Prinzipien für rein gedachte vernünf-

tige Weſen aufſtellt, und von der angewandten Sittenlehre unterſchiedeu iſt, welche jene Prinzipien auf die empiriſch erkannten Vernunftweſen anwendet. Eben ſo gibt es auch eine reine Rechtslehre, welche die Prinzipien der Willkühr für freie, in einer Gemeinſchaft überhaupt gedachte Vernunftweſen aufſtellt, und von der angewandten Rechtslehre wohl zu unterſcheiden iſt, welche jene Prinzipien auf die uns in der Sinnenwelt gegebene Menſchengeſellſchaft anwendet, und Rechtspraxis heißt, in wie ferne ſie die a priori aufgeſtellten Rechtsgrundſätze auf beſondere Erfahrungsfälle beziehet. Ob aber Kant dieſem Begriff von einer reinen Rechtslehre treu geblieben iſt, und ſich nicht oft zu viel in das Gebiet der angewandten Rechtslehre verirret hat, wollen wir den Leſern zur Entſcheidung überlaſſen. Nur ſo viel, dünkt uns, könnten wir dreiſte behaupten, daß dieſe Rechtslehre weit reiner ausgefallen ſeyn möchte, wenn Kant nicht zu oft Rückſicht auf das Vorhandene in der Welt geſehen hätte, weil man als Menſch gar leicht verführet wird, dem einmahl angenommenen Grundſatz "die beſtehenden politiſchen Meinungen und Formen möglichſt zu ſchonen", aus Vorliebe manches einzuräumen, was man auſſerdem nicht gethan haben würde.

Daß

Daß übrigens **Kant** von der bisherigen Benennung dieſer Wiſſenſchaft (Naturrecht) auf dem Titel wenigſtens abgehet, und, um mich ſprichwörtlich auszudrücken, dem Kinde ſeinen rechten, von einer andern empiriſchen Wiſſenſchaft bisher uſurpirten Namen ertheilt, freuet uns um ſo viel mehr, als wir uns das Herz genommen haben, ohne vorgängige Autorität — die bei dem groſſen Haufen der Leſer mehr als die Wahrheit ſelbſt gilt — unſer nächſtens erſcheinendes Naturrecht ſchlechthin **Rechtswiſſenſchaft** zu taufen. Auf die Einleitung dieſes Werkes verweiſen wir unſere Leſer, welche ſich von der Rechtmäſſigkeit dieſes Verfahrens überzeugen wollen. Nur ſo viel hier, daß die **bürgerliche Geſetzwiſſenſchaft** nicht mehr für Eins mit der Rechtswiſſenſchaft gehalten werden darf, und von nun an ein Unterſchied zwiſchen einem **Rechtsgelehrten** (jurisconſultus) und einem **Geſetzgelehrten** (legisconſultus) gemacht werden muß.

2.

Vorrede.

Was daſelbſt gleich von vornen herein von der **Eintheilung der practiſchen Vernunftwiſſenſchaft** geſagt wird, bekommt einige Erläuterung

 in

in der Folge, indem der ehrwürdige Verfaſſer die folgende Einleitung ausſchließlich dieſem Gegenſtande gewidmet hat.

Hier nur ein paar Worte über die Rechtfertigung Kants gegen Garve, unſern ſo allgemein beliebten Philoſophen *), welcher der Popularität bei philoſophiſchen Lehren das Wort zur rechten Zeit geredet hat. Wir ſind gleichfalls der Meinung zugethan, daß, was die practiſche Philoſophie betrifft, ſolche ſo popular (gemeinfaßlich) wie möglich vorgetragen werden müſſe; theils weil ſie vor der ſpeculativen Philoſophie dieſe Gemeinfaßlichkeit glücklicher Weiſe voraus hat; theils weil ſie dieſe Gemeinfaßlichkeit um ihrer Beſtimmung willen ausdrücklich zur Pflicht machet. Von dieſer Popularität bleibt aber auch derjenige Theil der Philoſophie, wie billig von Kant gefordert wird, völlig ausgeſchloſſen, welcher bloß ſpekulativ iſt, und ſich mit der Kritik des Vernunftvermögens ſelbſt, und der dahin gehörigen Fragen aus allen Theilen der Philoſophie beſchäftiget. Dahin gehören folglich auch die Unterſuchungen aus dem

*) Der redendſte Beweis dieſer Allverehrtheit iſt wohl dieß, daß der von ihm aufgeſtellte politiſche Satz, "ein Regent könne als ſolcher nicht immer ſittlich handeln", ſeinen Verdienſten nicht abgerechnet wurde.

dem Gebiete der Rechtslehre: **über die Möglichkeit eines reinen Begriffes von Recht** *a priori*; über die **Befugniß**, **ihn in der Sinnenwelt geltend zu machen** ꝛc. welche man eigentlich in eine **Kritik des Rechts** verweiſen muß, wenn man eine, practiſche Rechtslehre liefern will, die dieſen Namen nicht bloß in ſcientiviſcher, ſondern auch in wirklich practiſcher Hinſicht verdienen ſoll. Letzteres iſt um ſo mehr zu wünſchen, da es niemahls mehr als jetzt Bedürfniß iſt, allen unſern Gelehrten zuzurufen: Scire tuum Nihil eſt, niſi quod ſcis ſciat et alter.

3.

Einleitung S. VI. "Die Geſetze der Freiheit heißen zum Unterſchiede von Naturgeſetzen, **moraliſch**. So fern ſie nur auf bloße äuſſere Handlungen und deren Geſetzmäſſigkeit gehen, heißen ſie **juridiſch**; fordern ſie aber auch, daß ſie (die Geſetze) ſelbſt Beſtimmungsgründe der Handlungen ſeyn ſollen, ſo ſind ſie **ethiſch**, und alsdann ſagt man: die Uebereinſtimmung mit den erſteren iſt die **Legalität**, die mit den zweiten die **Moralität** der Handlung.

Das Wort **moraliſch** iſt hier in der weitern Bedeutung genommen, nach welcher es für **rein**-

practiſch geſetzet wird. Unſere Vernunft wird practiſch genannt, ſobald ſie dem Handlungsvermögen Regeln vorſchreibt. Nun hat ſie bei dieſem Geſetzgebungsgeſchäffte entweder ein ſinnliches Weſen vor ſich, dem ſie Beiſtandsweiſe Regeln der Geſchicklichkeit vorſchreiben ſoll, wie es ſeine Abſichten in der Sinnenwelt erreichen kann. In dieſem Falle muß ſie daher die Erfahrung zu Hülfe nehmen, und wird eben deswegen die empiriſch-practiſche Vernunft genannt. Ganz anders verhält ſie ſich, wenn ſie als reine practiſche Vernunft Geſetze gibt; denn da hat ſie es bloß mit vernünftigen Naturen zu thun, die keinen andern Zweck haben, als in ſteter vollkommener Uebereinſtimmung mit ſich ſelbſt zu handeln.

Nun entſtehet die Frage von der Anwendung dieſer reinen Geſetzgebung auf das in der Sinnenwelt exiſtirende und mit ſinnlicher Natur vereinigte Vernunftweſen, welches Menſch genannt wird. Und hier iſt es, wo ſie ſogleich in mehrere Departements vertheilet wird. Kant gehet bei dieſer Trennung von den beiden Formen des äuſſern und innern Sinnes aus. Diejenigen Handlungen, welche unter der Form des Raums erſcheinen (äuſſere Handlungen) machen das juridiſche; diejenigen, welche unter der Form

der

der Zeit erſcheinen (und dahin gehören ſowohl die äuſſern als innern Handlungen) machen das ethiſche Gebiet aus. Die äuſſern Handlungen haben mithin eine doppelte Seite, je nachdem man ihre Rechtmäſſigkeit oder ihre Sittlichkeit in Betrachtung zieht. Folglich gibt es für äuſſere Handlungen auch eine doppelte Geſetzgebung der reinen practiſchen Vernunft.

Warum dieß ſo iſt, davon ſagt Kant kein Wort. Daß Kant davon kein Wort ſagt, iſt ſehr merkwürdig, und es ſcheint der Mühe werth zu ſeyn, die Urſache davon zu entdecken. Mit Beſcheidenheit und mit voller Achtung gegen dieſen wahrhaft groſſen Mann theilen wir den Leſern hierüber unſere Meinung aufs freimüthigſte mit.

Kant war ſein ganzes Mannesalter hindurch mit Beſiegung des Humiſchen Skeptizismus beſchäfftiget. Dieſer langen und ſauern Arbeit verdanken wir eine bisher ganz gefehlte Wiſſenſchaft, die Vernunftkritik, ohne welche alles Philoſophiren keinen Grund hat. In derſelben hat er ſowohl die Möglichkeit und Grenzen einer reinen theoretiſchen Philoſophie dargethan als auch das Daſeyn einer reinen prac-

LIBRARY OF THE
UNION
THEOLOGICAL SEMINARY

practiſchen Vernunft bewieſen. Die entfernteſte Nachwelt wird noch den eiſernen Fleiß und den ausdauernden Muth dieſes groſſen Mannes bei dieſem mühevollen Geſchäffte bewundern. Kein Wunder, daß ſein Kopf endlich darüber ergraute, zumahl da er, um Gehör zu finden, und ſich ſeinen Zeitgenoſſen verſtändlicher zu machen, ſo manche ſchriftſtelleriſche Hülfsarbeiten übernehmen mußte. Nahe lag nun noch ſeinem Herzen die Erbauung ſeines Lieblingstheiles, der practiſchen Philoſophie, und ob er gleich ſelbſt zweifelte, ob er dieſe Arbeit würde vollenden können: ſo verſprach er doch ſeinen dankbaren Zeitgenoſſen, den Reſt ſeines heiligen Lebens der Aufſtellung des von ihm neu gegründeten Syſtems der Sittenlehre zu widmen.

Hierbei ſcheint es, daß er eigentlich nur die Tugendlehre im Sinne gehabt hat; denn man findet in ſeinen vorhergehenden Schriften keine Spur, daß er ſich mit der Kritik der rechtlichen Geſetzgebung beſchäftiget habe. Immer hat er nur die ethiſche Geſetzgebung vor Augen. Bei Eintheilung der Pflichtenlehre mußte Er aber nothwendig auf die Pflicht der Gerechtigkeit ſtoſſen, welche durchaus auf eine andere Geſetzgebung hinweiſt, die nur in der Moral ethiſche Sankzion erhalten d. h. unter die

Be-

Beſtimmungsgründe der Handlungen aufgenommen werden ſoll.

Anſtatt nun ſich Zeit zu nehmen, um die nothwendige Urſache dieſer doppelten Geſetzgebung aufzuſtellen, gehet Er ſogleich von dem Factum aus: es gibt eine doppelte Geſetzgebung in Rückſicht der äuſſern Handlungen; und zählt nur die Merkmahle auf, wodurch ſich beide zwar ſehr gut unterſcheiden laſſen, aber doch nicht ſo deutlich und gemeinfaßlich, als dieß der Fall iſt, wenn man von dem Urſprunge der Trennung beider Reiche ausgehet. Hierüber werden wir einige Aufſchlüſſe in einer der folgenden Anmerkungen geben, und uns hier nur noch auf folgendes unſern Schriftſteller betreffendes einſchränken.

Aus dem bisher Geſagten iſt es nur allein erklärbar, warum Kant die Rechtslehre, welche doch eine eigene Geſetzgebung der reinen practiſchen Vernunft iſt, der Moral, folglich der ethiſchen Geſetzgebung als Theil unterordnet, da ſie doch beide von ganz verſchiedener Art ſind, obgleich beide die reine practiſche Vernunft zur Quelle haben.

Eben daher kommt es auch, daß Kant in unſerer Stelle verleitet wurde, dem Worte Legalität

eine

Digitized by Google

eine falſche Bedeutung unterzuſchieben. **Legalität** heißt überhaupt in der Philoſophie **äuſſere Uebereinſtimmung** unſerer Handlungen mit den rein practiſchen Vernunftgeſetzen. Da nun dieſe von doppelter Art ſind, ſo gibt es auch eine doppelte Legalität der äuſſern Handlungen, nämlich eine **äuſſere Uebereinſtimmung** mit **ethiſchen** und mit **Rechtsgeſetzen**. Folglich iſt es unrichtig, wenn **Kant** die Legalität nur als die Uebereinſtimmung unſerer Handlungen mit den **juridiſchen** Geſetzen angibt. An vielen Orten ſeiner andern Schriften nennt er daher auch ſelbſt die äuſſere Uebereinkunft der Handlungen mit den **Pflichtgeboten** gleichfalls Legalität.

[illegible]

4.

Einleitung S. XVI. "Rechtslehre und Tugendlehre unterſcheiden ſich alſo nicht ſowohl durch ihre verſchiedene Pflichten, als vielmehr durch die Verſchiedenheit der Geſetzgebung, welche die eine oder die andere Triebfeder mit dem Geſetze verbindet."

Die zweite Hälfte dieſer Periode iſt durchaus wahr. Eine andere Geſetzgebung iſt die **rechtliche**, eine andere die **ethiſche**. Jene macht den Zwang zur Triebfeder bei Befolgung ihrer Geſetze; dieſe die

Idee

Idee von Pflicht. Aber dieſe und noch einige andere angegebene ſpezifiſche Merkmahle ſind bloß äuſſerliche durch Vergleichung beider entſtandene Merkmahle. Man ſieht alſo auch hieraus, wie ſehr es dieſer große Philoſoph vermieden hat, zu den innern Merkmahlen (oder den ſelbſtſtändigen, nicht erſt einer Vergleichung bedürfenden Karakteren) beider Geſetzgebungen zu kommen, was durchaus nicht geſchehen konnte, ohne zu dem Urſprunge derſelben hinaufzuſteigen. — Damit wir unſere Leſer nicht länger in ihrer Erwartung von dem aufhalten, was wir in der vorigen Anmerkung verſprochen haben: ſo wollen wir ihnen hier ganz kürzlich unſere Meinung über dieſen wichtigen Gegenſtand zur gefälligen Prüfung vorlegen.

Das Subjekt, auf welches die Geſetzgebung der reinpractiſchen Vernunft in Anwendung gebracht werden ſoll, iſt der Menſch. Hiermit iſt das Gebiet dieſer Geſetzgeberin aus dem bloß intelligibeln Reiche in die Sinnenwelt verſetzt. Auf dieſem neuen Schauplatze finden ſich ein Paar Umſtände, welche die Praxis ihrer Geſetzgebung ſehr beſchränken. Erſtlich iſt der Menſch als Sinnenweſen dem Geſetze der Kauſſalität unterworfen und ob gleich ſein Wille eine natürliche

Mit-

Miturſache der Sinnenwirkungen werden kann, indem er durch denſelben die Urſache von der Wirklichkeit der Gegenſtände ſeiner Vorſtellungen wird, ſo iſt doch dieſes ſein Reich phyſiſcher Wirkſamkeit (natürlicher Willkühr) ſehr klein. Folglich iſt ſchon hierdurch das mögliche Gebiet der Geſetzgebung ſehr beſchränkt. Zweitens findet ſich der noch in weit vorzüglicher Rückſicht bemerkungswerthe Umſtand, daß die Vernunft hier kein iſolirtes Vernunftsweſen, ſondern mehrere derſelben findet, welche in *natürlicher Geſellſchaft*, d. h. in dem *Zuſtande wechſelſeitiger Einwirkung* leben. Will die Vernunft ihre Geſetzgebung realiſiren, ſo muß ſie vor allen Dingen den Anfang damit machen, jedem derſelben in dieſem unvermeidlichen geſellſchaftlichen Verhältniß ein Territorium für jedes Willkühr abzuſtecken. Dieſes kann ſie aber nicht bewerkſtelligen, ohne ſelbſt jedem das Reich der Willkühr einzuſchränken. So wie die Natur vorher ſchon derſelben Schranken geſetzet hat, ſo iſt ſie hierdurch genöthiget, ſich ſelbſt auch *noch engere Grenzen* zu ſetzen.

Ehe ſie dieſe *geſellſchaftliche* Geſetzgebung zur Beſtimmung des jedem in der Sinnenwelt zuſtändigen Gebietes ſeiner Freiheit oder Unabhängigkeit

vor-

vorgenommen hat, kann ſie nicht zur ethiſchen Geſetzgebung ſchreiten, weil ihre Geſetzgebung nur für freie Weſen tauglich iſt. Daß dieſe geſellſchaftliche oder rechtliche Geſetzgebung der ethiſchen voran gehen müſſe, kann man auch daraus ſehen, daß man in der letztern ſich auf jene beruft, wenn dem Menſchen Gerechtigkeit zur Pflicht gemacht wird, was ganz unſinnig ſeyn würde, wenn die Vernunft nicht ſchon dargethan hätte, welches das Reich der Befugniſſe ſey, welches jeder Menſch nach dieſer Pflicht reſpectiren ſoll. Daher, im Vorbeigehen geſagt, wir auf keine vernünftige Weiſe hoffen können, daß die Menſchen unter ſich gerechter werden, ſo lange nicht ihre Vernunft dahin geleitet wird, vor allen Dingen die Grenzen ihrer gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten (oder was gerecht ſeyn heiße) kennen zu lernen.

Nachdem die **rechtliche** Geſetzgebung **vollendet**, und mithin jedem ein unabhängiges Territorium zugemeſſen iſt, worauf er eigener Herr (sui juris) iſt; kann erſt die **ethiſche** vorgenommen werden, deren Geſchäffte nunmehr darin beſtehet: jedem Menſchen auf ſeinem Territorium Geſetze zu geben, dem alle ſeine freien Handlungen entſprechen müſſen, wenn er als ein reinvernünftiges Weſen

handeln will. Woraus denn zugleich der ſelbſtſtändige Karakter einer jeden dieſer beiden Geſetzgebungen hervorgehet.

Jetzt wiſſen wir nicht nur, daß die rechtliche Geſetzgebung nur auf äuſſere Handlungen gehen kann, ſondern ſehen auch den Grund davon ein, welcher kein anderer als der natürliche iſt, weil wir mit den andern Menſchen nur durch äuſſere Handlungen (die unter der Form des Raumes erſcheinen) in unmittelbarer Verbindung ſtehen; hingegen grenzen wir mit unſern innern Handlungen an keinen Nachbar unmittelbar an.

Jetzt ſehen wir auch den Grund ein, warum ungerechte Handlungen auch unſittlich ſind. Wir ſollen mit unſerer phyſiſchen Kraft auf unſerm Territorium bleiben, das uns die Vernunft abgemeſſen hat. So wie wir darüber hinaus in das unmittelbar daranſtoſſende Gebiet unſerer Nachbarn ſchreiten, ſo verletzen wir die allgemeine geſellſchaftliche Konſtitution, worauf die Freyheit aller und unſerer beruhet, und durch deren Umſturz mithin auch die für die ſittliche Wirkſamkeit unumgänglich nöthige Bedingung unmöglich gemacht wird. Aufhebung der konſtitutionellen geſellſchaftlichen Freiheit iſt der Sittlichkeit Tod. Dazu

beitragen, heißt ſeine eigene Sittlichkeit mit morden helfen.

Ferner iſt hieraus die merkwürdige Erſcheinung, welche ſo lange unſern juridiſchen Philoſophen ein Stein des Anſtoſſes war, überaus erklärbar: warum manche Handlung ſittlich verboten, und doch gerecht iſt. So z. B. haben wir das Recht, unſern Schuldner zu nöthigen, das ihm geliehene Kapital zur beſtimmten Zeit zurückzuzahlen, wenn auch die Sittlichkeit es uns in dem Falle verbietet, wenn dieſe Zurückforderung eben nicht nothdürftig für uns iſt, und gleichwohl, wenn wir auf unſerm Rechte beſtehen, der Ruin des Schuldners davon abhängt. Dieſe rechtliche Forderung iſt ein Theil unſeres unabhängigen Gebietes, auf welchem die Vernunft erſt die Sittlichkeit unſerer Handlungsweiſe abzuwägen hat. Aber nicht immer betreffen Sittenverbote rechtliche Handlungen, ſondern auch ungerechte, in welchem Falle zu der äuſſern Triebfeder (dem Zwange) noch eine innere, die der Pflicht, hinzukommt. Nicht alſo, wie es mit den vom Sittengeſetz verbotenen Handlungen beſchaffen iſt, die entweder in das zuſtändige oder fremde Gebiet fallen, iſt es mit den gebotenen und erlaubten Handlungen beſchaffen, weil die Vernunft bei der ſittlichen Geſetzgebung über die

Grenzen des jedem zuſtändigen Privatreiches nicht hinausgehen kann, mithin kann ſie nichts erlauben oder gebieten, was über das rechtliche Gebiet hinausgehet, wohl aber, was in demſelben lieget. Folglich ſind alle gebotene und erlaubte Handlungen nur gerecht.

Noch wichtigere Vortheile, als alle dieſe aufgezählten, leiſtet dieſe Darſtellung der urſprünglichen Trennung beider Geſetzgebungen, und des eigentlichen Bedürfniſſes einer rechtlichen bei Aufſtellung des höchſten Prinzips deſſelben, wie jeder von ſelbſt abnehmen kann, weil das hierzu erforderliche Geſetz weit leichter angegeben werden kann, wenn das zu regulirende Factum beſtimmt vorgeleget wird, als wenn man hierbei noch in einiger Dunkelheit mit ſich ſelbſt ſchwebet. Doch um nicht zu weitläufig zu werden, müſſen wir die weitere Anwendung hiervon auf eine der nächſten Anmerkungen verſparen. Jetzt nur noch einiges über die erſte Hälfte des Perioden, welchen wir zum gloſſiren herausgehoben haben.

Die Rechtslehre und Tugendlehre, behauptet Kant, unterſchieden ſich nicht durch ihre verſchiedene Pflichten. Dieß iſt nur in ſo ferne wahr, als Kant

da-

Digitized by Google

damit ſagen will, die Rechtspflichten (rechtlichen Verbindlichkeiten), ſeyen auch Tugendpflichten, weil das Sittengeſetz uns zu deren Erfüllung durch das Generalgebot, ſei gerecht, anweiſet. Aber nicht wahr wäre es, wenn dieſer etwas undeutliche Satz folgende Behauptung enthalten ſollte: daß in beiden verſchiedenen Wiſſenſchaften einerlei Pflichten gelehret würden, denn da hörten eben hierdurch beide Wiſſenſchaften auf, verſchiedene Wiſſenſchaften zu ſeyn. Folglich hat Kant die populäre (gemeinfaßliche) Darſtellung ſeines Gedankens nur nicht zu Gebote geſtanden, nach welcher dieſer Satz lauten muß: die Pflichten, welche die Rechtslehre und die Tugendlehre mit einander gemein haben (z. B. ſein Verſprechen zu halten) ſind in dem Aeuſſern der Handlungen nicht ſo wohl als in den Beſtimmungsgründen derſelben verſchieden, weil dort (in der Rechtslehre) der Zwang und hier (bei der ethiſchen Geſetzgebung) die Pflicht ſelbſt zur Triebfeder gemacht wird.

Einleitung S. XXIV. "Ueberhaupt heißen die verbindenden Geſetze, für welche eine äuſſere Geſetzgebung möglich iſt, äuſſere Geſetze (leges externae). Unter dieſen ſind diejenigen, zu denen die Verbindlichkeit

auch ohne äuſſere Geſetzgebung, a priori durch die Vernunſt erkannt werden kann, zwar äuſſere, aber natürliche Geſetze; diejenigen dagegen, die ohne wirkliche äuſſere Geſetzgebung gar nicht verbinden (alſo ohne die letztere nicht Geſetze ſeyn würden) heiſſen poſitive Geſetze. Es kann alſo eine äuſſere Geſetzgebung gedacht werden, die lauter natürliche Geſetze enthielte; alsdann aber müßte doch ein natürl. Geſetz vorausgehen, welches die Autorität des Geſetzgebers (d. i. die Befugniß, durch ſeine bloße Willkühr andere zu verbinden) begründet."

Zu den natürlichen Geſetzen, ſagt Kant in dieſer Stelle, findet eine Verbindlichkeit ſtatt, wenn ſolche auch nicht in eine äuſſere Geſetzgebung aufgenommen ſind. Darauf behauptet er, daß eine äuſſere Geſetzgebung gedacht werden kann, die lauter natürliche Geſetze enthielte. Und gleichwohl beſchreibt er die Geſetze der äuſſern Geſetzgebung als ſolche, welche keine Geſetze ſeyn würden, wenn ſie nicht als Geſetze äuſſerlich aufgeſtellt ſind. Dieß iſt wiederſprechend; denn wenn dieſe in einer äuſſern Geſetzgebung aufgeſtellten Geſetze, natürliche Geſetze ſind, ſo ſind und bleiben dieſe, auch ohne Rezeption in jene, verbindende Geſetze. — Die Schwierigkeit mit Widerſprüchen, die man bei Eintheilungen findet, läſſet uns immer mit Gewißheit darauf ſchließen, daß vor der-

Digitized by Google

derſelben eine unrichtige Zuſammenſetzung vorgegangen iſt, wodurch gerade die gewünſchte Abſonderung erſchweret wird. In dem vorliegenden Falle mußte dieſes Schickſal auch unſern Philoſophen treffen, weil er ſeinem in der Randgloſſe 1. angeführten Grundſatze zu Folge, die herrſchenden, und folglich allgewaltigen Meinungen möglichſt zu ſchonen, der alten Eintheilung der Geſetze in natürliche und poſitive beibehalten und doch mit beiden einen vernünftigen Sinn verbinden wollte.

Die ſogenannten natürlichen und poſitiven Geſetze laſſen ſich nicht von einem gemeinſamen genus ableiten, unter welchen ſie als zwei Geſchwiſterarten ſtehen. Man thut den letztern allzuviele Ehre an, wenn man ihnen mit den erſtern einerlei Urſprung zuſchreibt. Beide haben zwar einerlei Namen (Geſetze) ſind aber ihrem Weſen noch Himmelweit verſchieden. Die gemeinſame Mutter von ihnen iſt keineswegs die objectivgültige Geſetzgebung für das äuſſere Reich der Gemeinſchaft. Die ſogenannten natürlichen Geſetze ſind Producte der Vernunft, die poſitiven hingegen Producte der menſchlichen Willkühr. So ſehr als die Worte gültig (was geltenswürdig iſt) und geltend (was in praxi beſtehet) unterſchieden

ſind, ſo ſehr ſtehen die Bedeutungen von jenen beiden Ausdrücken von einander ab.

Wer richtig eintheilen will, der muß ſeine erſte Sorge ſeyn laſſen, vor allen Dingen richtig zuſammen zu ſetzen. Wir gehen daher von der Muſterung der ſo ſehr verſchiedenen Geſetze aus, die in der vorliegenden Stelle ſchon zuſammengeſetzt betrachtet werden.

Diejenigen Geſetze, welche die Vernunft aufſtellt, um jedem Menſchen in dem Reiche der Gemeinſchaft (in der Sinnenwelt) ſein unabhängiges Gebiet zu beſtimmen, heißen Rechtsgeſetze im eigentlichen Sinne des Wortes, weil durchaus nichts in der Welt recht oder unrecht ſeyn kann, als was von dieſem kompetenten Richter der Vernunft, allein dafür erklä-ret wird.

Diejenigen Formeln, welche die Menſchen bei Vereinigung ihrer Macht zur Ausführung gewiſſer Zwecke aufſtellen, um dadurch anzuzeigen, welchen Handlungen ſie von ihrer Seite Nothwendigkeit zuſchreiben, heißen zwar auch Geſetze; ſie können aber mit nichten Rechtsgeſetze genannt werden, weil das Recht

Recht von keinem menſchlichen Willen hervorgebracht werden kann, ſondern ewiger, ſelbſtſtändiger Natur iſt. Denn wenn das erſtere wäre, ſo würde daraus folgen, daß es in keinem Staate ungerechte Geſetze gäbe; ja, da die Geſetze in mehrern Staaten oft einander widerſprechend ſind, daß recht auch unrecht, und unrecht recht seyn könnte. Wenn folglich auch die Geſetze einer bürgerlichen Geſellſchaft zur Abſicht haben, dasjenige aufzuſtellen, was mit dem unwandelbaren Prinzip des Rechts übereinkommt, und wenn es ihnen auch gelingen ſollte, (was aber bei dem bisherigen mangelhaften Anbau dieſer Wiſſenſchaft ein wirkliches Wunder ſeyn würde) nichts anders zu enthalten, als was mit jenem Prinzip übereinkommt: ſo ſind doch dieſe Geſetze — welche nur Ausdruck des vereinten Willens der Menſchen ſind, mit den Vernunftgeſetzen, welche über Recht und Unrecht entſcheiden, nicht für einerlei zu halten, da ſie generiſch ganz verſchieden ſind.

Man glaube nicht, daß dieß eine bloß für die Schule nützliche Diſtinction ſey, ſondern ſie iſt für die Menſchenwelt ſelbſt von der allergröſſeſten Wichtigkeit. Denn eben darin, daß man die Rechtsgeſetze, und die öffentlichen Geſetze irgend eines Staa-

 tes;

tes; die Rechtswiſſenſchaft und die bürgerliche Geſetzwiſſenſchaft u. ſ. w. bisher für einerlei hielt, liegt der Grund, daß man in der eigentlichen Kenntniß des Rechts nicht weiter kam, ſondern ſich immer, wenn davon die Frage vorkam, bloß bei den öffentlichen Geſetzen Raths erholte; da doch die Fragen ganz verſchieden ſind: was in einem Lande gilt oder geſetzmäßig iſt; und was von der Vernunft für gültig oder recht erkläret wird. Die erſtere Frage gehet nur den Geſetzgelehrten, die zweite, den eigentlichen wahren Rechtsgelehrten an.

Es kann nur Eine Rechtswiſſenſchaft geben, ſo wie es auch nur Eine Philoſophie, Eine Religion u. ſ. w. gibt. In jener werden die Rechtsgeſetze, ſo wie in der Moral, die Sittengeſetze aufgeſtellt. Nichts mit ihnen gemein haben die beſtehenden bürgerliche Geſetze als den letztern Namen, und können daher weder mit jenen identiſch gelten, noch wegen ihrer verbindenden Kraft einander gegen über geſtellt werden. Letzteres können ſie nur, in wie ferne ſie einerlei Object — Grenzbeſtimmung der menſchlichen Befugniſſe haben.

Die richtige Eintheilung der über die Grenzbeſtimmung der menſchlichen Freiheit vorhandenen Ge-

ſe-

ſetze iſt daher die folgende: in Rechtsgeſetze, welche die Vernunft zur Geſetzgeberin hat; und in bürgerliche Geſetze, die von irgend einer bürgerlichen Geſellſchaft gegeben ſind. Letztere ſind bloſſe Producte der Willkühr, die nur in dem Grade verdienen vollkommen genannt zu werden, als ſie in immer gröſſere Uebereinſtimmung mit den erſtern gelangen.

Dieſe Benennung dünkt uns ganz zweckmäßig zu ſeyn, denn ſie drückt das Eintheilungsverhältniß beider ganz deutlich aus. Was ſollen wir aber nach dieſen Bemerkungen noch über die alte Eintheilung der Geſetze und Rechte in natürliche und poſitive ſagen? Dem natürlichen iſt nur das Unnatürliche und Künſtliche entgegen geſetzt; dem poſitiven das negative. Beide Ausdrücke ſind noch in den Zeiten der Kindheit des menſchlichen Verſtandes entſtanden, wo ſie auch in einer ganz andern, nunmehr veralterten Bedeutung galten. Es iſt daher wohl überflüſſig, noch etwas hinzuzufügen, um die Nothwendigkeit ihrer Abſchaffung zu beweiſen. Das reifere Zeitalter wird ſie von ſelbſt mit den zweckmäſſigern Benennungen vertauſchen, und damit die Fortſchritte in ſeinen männlichen Einſichten bezeichnen.

Wir

Wir hoffen daher, allen unſern Leſern deſto verſtändlicher zu ſeyn, wenn wir in der Folge die richtigern Ausdrücke gebrauchen. Recht, rechtmäſſig, werden wir immer dem Geſetzmäſſigen (was in irgend einem Staate für recht gehalten wird) entgegen ſetzen. Und ſo bei allen hierher gehörigen, auch oben ſchon in dieſer Bedeutung eingeführten Wörtern.

6.

Einleitung XXXI. "Der Inbegriff der Geſetze, für welche eine äuſſere Geſetzgebung möglich iſt, heißt die Rechtslehre (jus). Iſt eine ſolche Geſetzgebung wirklich, ſo iſt ſie Lehre des poſitiven Rechts und der Rechtskundige derſelben, oder Rechtsgelehrte (jurisconſultus) heißt Rechtserfahren jurisperitus), wenn er die äuſſern Geſetze auch äuſſerlich d. i. in ihrer Anwendung auf in der Erfahrung vorkommende Fälle kennt, die auch wohl Rechtsklugheit (jurisprudentia) werden kann, ohne beide zuſammen aber bloſſe Rechtswiſſenſchaft (jurisſcientia) bleibt. Die letztere Benennung kommt der ſyſtematiſchen Kenntniß der natürlichen Rechtslehre (jus naturae) zu, wiewohl der Rechtskundige in der letztern zu aller poſitiven Geſetzgebung die unwandelbaren Principien hergeben muß".

Digitized by Google

Wie Kant hier dazu gekommen iſt, dem Naturrecht ſeinen eigenthümlichen Namen Rechtswiſſenſchaft zu geben, und doch denjenigen, der in dieſer heiligen Wiſſenſchaft ganz unbewandert ſeyn kann, wenn er nur die in irgend einem Lande geltenden Geſetze kennt, einen Rechtsgelehrten, und wenn er nicht die ewigen Rechtsprinzipien, ſondern nur die öffentliche Geſetze eines Staates durch Uebung auf vorkommende Fälle wohl anzuwenden weiß, Rechtserfahren ſchelten kann, iſt nur aus den vorigen Bemerkungen erklärbar. Kant hat einmahl der bis jetzt noch herrſchenden Meinung gehuldiget, daß die empiriſchen Geſetze d. i. diejenigen, welche in irgend einem Staate aufgeſtellet, und mithin uns durch die Erfahrung gegeben ſind, und die Geſetze a priori über das allgemeine geſellſchaftliche Verhältniß der Menſchen beide zu einer Gattung, zu objectiv gültigen Geſetzen gehören; wohin jedoch die bürgerlichen Geſetze, welche nur ſubjectiv gültig ſind, nicht gehören können, indem ſie, wenn ſie auch wirklich gerechte Geſetze ſind, d. i. mit den unwandelbaren Prinzipien des Rechts übereinſtimmen, und mithin deßwegen objective Gültigkeit haben, doch, ihrer Form wegen, nur ſubjective Gültigkeit haben, d. h. nur in dem Bezirke gelten, ſo weit die Grenzen der Macht irgend eines Staates ſich erſtrecken.

Ich kann das Verhältniß der Rechtswiſſenſchaft (jurisſcientia) und der Geſetzwiſſenſchaft (legisſcientia) d. i. die ſyſtematiſche Kenntniß der in irgend einem Staate geltenden — zur Richtſchnur der vereinigten Beiſtandsmacht dienenden — Geſetze, mit nichts andern beſſer vergleichen, als mit dem Verhältniße der Maximen zu den Geſetzen in der practiſchen Philoſophie; weil im Grunde die öffentlichen Geſetze für die vereinigten mehreren Subjekte eben das ſind, was Maximen für das einzelne Subject, nämlich Grundſätze, nach welchen eine Nazion ihre vereinte Macht gebraucht oder handelt, und die eben deßwegen nur zufällig und ſubjectiv gültig ſind. Die Rechtsgeſetze, im Gegenſatze der bürgerlichen Geſetze, hingegen haben objective Gültigkeit für alle Staaten, wenn ſie auch nicht befolgt werden. So wie man daher die Sittenformel alſo ausdrücket: handle nach ſolchen Maximen, von denen du wollen kannſt, daß ſie jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Geſetzgebung gelten können; ſo kann auch die höchſte Formel für die bürgerliche Geſetzgebung auf dieſe Weiſe ausgedrückt werden: ſtellet nur ſolche Normen für den Gebrauch eurer vereinten Macht auf, von denen ihr wollen könnet, daß ſie jederzeit zugleich Prinzipien der Geſetzgebung für alle Staaten

ſeyen.

ſeyen. Wodurch folglich die Tauglichkeit der öffentlichen Maximen zu allgemeinen Geſetzen beſtimmt wird. — So wenig aber je Maximen als ſolche für objectiv gültige Geſetze ausgegeben werden können; ſo wenig können auch öffentliche Geſetze mit allgemeinen Geſetzen, bürgerliche Geſetzmäſſigkeiten mit Rechten für einerlei gehalten werden.

Wenn **Kant** in der vorliegenden Stelle die Rechtslehre als den Inbegriff der Geſetze erkläret, für welche eine äuſſere Geſetzgebung möglich iſt: ſo muß zur genaueſten Beſtimmung, die hier von der gröſſeſten Wichtigkeit iſt, noch hinzu geſetzet werden, daß die Rechtslehre Inbegriff objectiv gültiger Geſetze oder Geſetze in der ſtrengſten Bedeutung des Wortes ſey, nach welcher es zur Benennung objectiv nothwendiger Regeln gebraucht wird. Denn nicht **alle** Geſetze, für welche eine äuſſere Geſetzgebung möglich iſt (man müßte denn unter **möglich** eine Möglichkeit nach objectiven Geſetzen verſtehen, folglich dieſes Wort gleichfalls genauer beſtimmen) finden in der Rechtslehre eine Aufnahme. Wäre dieß, ſo hätten alle ungerechten Geſetze in der Welt, die noch häufig hin und wieder anzutreffen ſind, Anſpruch machen dürfen, unter die Rechtslehren aufgenommen zu werden. Ein Inbe-

begriff aller Geſetze für welche eine äuſſere Geſetzgebung möglich iſt, wäre eine Aufzählung aller nur möglichen Handlungen und aller nur möglichen verſchiedenen Entſcheidungen über ihre Zuläßlichkeit oder Unzuläßlichkeit für die öffentliche Wahl.

Wir bitten daher die Leſer, von nun an mit uns die Wörter jurisſcientia von legisſcientia, Jurisprudentia (welches folglich jene unentbehrliche Wiſſenſchaft für öffentliche Geſetzgeber iſt) von legisprudentia (für die Exekutoren des öffentlichen Willens) jurisconſultus und jurisperitus von legisconſultus und legisperitus, zu unterſcheiden, theils um der theoretiſchen, theils um der practiſchen Nothwendigkeit willen, weil ohne dieß weder der bisherigen Verwirrung der Begriffe abgeholfen wird, noch auch einzuſehen iſt, wie endlich die Rechtswiſſenſchaft die ihr gebührende Autorität und den von dieſer abhängenden wohlthätigen Einfluß auf die öffentliche Geſetzgebung erlangen kann. Denn ſo lange wir unſere Geſetze für das non plus ultra für die ewigen und unveränderlichen Rechtsgeſetze ſelbſt halten, werden wir nicht, ohne im Widerſpruch mit uns ſelbſt zu ſtehen, ſolche theilsweiſe für ungerecht halten, und mithin weder deswegen in Sorge ſeyn, ob wir nicht durch unſere vereinte Macht im Staate Ungerechtigkeiten aus-

üben:

Digitized by Google

üben; noch es uns angelegen ſeyn laſſen, unſere Geſetze von Ungerechtigkeiten, die ſich zu unſrer Voraltern Zeiten ſchon hineingeſchlichen haben, oder uns wohl gar von andern Völkern mitgetheilt worden ſind, nach und nach zu reinigen, und ſie dadurch allmählich dem Ideal der Vollkommenheit immer näher zu bringen.

7.

Einleitung S. XXXI. "Was iſt Recht"?

Bei dieſer zur Begründung einer Rechtslehre nicht zu umgehenden Frage iſt Kant genöthiget worden, ſelbſt ein Wort gegen den doppelten Gebrauch dieſes Wortes, den richtigen und den falſchen (nach welchem es für geſetzmäßig gebraucht wird) zu erinnern. Denn, wenn angenommener Weiſe die öffentlichen Geſetze nichts anders ſind, als die nur zur Wirklichkeit gekommenen möglichen objectivgültigen Geſetze, und mithin nur in Rückſicht ihres Seyns (in der intelligibeln und in der Sinnenwelt) nicht aber in Rückſicht ihrer innern Gültigkeit verſchieden wären: ſo wäre die Frage, was recht ſey, mit der Antwort allerdings abzufertigen: "was die Geſetze an einem gewiſſen Ort und zu einer gewiſſen Zeit ſagen oder geſagt haben". Kant will

dieſer Zweideutigkeit dadurch abhelfen, daß er einen Unterſchied machet, zwiſchen den Fragen: was iſt recht (quid juſtum) und was iſt rechtens (quid eſt juris). Aber dieſer Unterſchied iſt bloß grammatikaliſch, und daher iſt der Sinn auch nur grammatikaliſch, nicht ſächlich (der Sache nach) verſchieden. Gebrauche ich das Adjectivum recht, ſo will ich entweder mit dieſer an ſich zweideutigen Frage wiſſen: was das Wort recht heiße; oder was in einer Sache dem Begriff von Recht entſpreche. Gebrauche ich das Subſtantivum, ſo bedeutet die Frage: was iſt in einer Sache dem Begriff von Recht entſprechend. Folglich gehören beide Fragen in das Rechtsgebiet, und geben keinen Unterſchied zwiſchen empiriſchen und zwiſchen reinen Prinzipien a priori an.

Sehr richtig bemerkt Kant in dieſem Abſchnitte, daß der Begriff von Recht ſich auf das wechſelſeitige Verhältniß der Willkühr beziehe, und zwar in wie ferne ſolches unter die Form der Freiheit nach einem allgemeinen Geſetze gebracht werden könne. Dieſes Verhältniß der Menſchen im Sinnenreiche, nach welchem ſie als freie Weſen unter dem phyſiſchen Geſetze der Wechſelwirkung ſtehen, nennen wir das allgemeine Sozialverhältniß, in welches der Menſch mit ſei-

ner

Digitized by Google

ner Erſcheinung in der Sinnenwelt ſogleich tritt, und welches er nur mit ſeinem Tode wieder verlaſſen kann. Die Vernunft hat durch ein Geſetz zu beſtimmen, wie weit für jeden das Reich ſeiner Willkühr (natürl. Freiheit) in dieſem Reiche der Gemeinſchaft oder des allgemeinen Sozialzuſtandes gehet. Und daher nennen wir auch dieſes Geſetz, das höchſte Sozialgeſetz.

Alles was nach demſelben eines jeden Willkühr zugeſprochen iſt, das iſt recht, oder dazu iſt jeder befugt, und niemand darf ihn daran hindern, ohne das Sozialgeſetz zu verletzen. Recht kann man daher definiren, als die durch das Sozialgeſetz beſtimmte Möglichkeit zu handeln; oder — wenn man ſich ſolches nicht ſubſtanzialiter, ſondern nur als Prädikat von Handlungen denken will — als diejenige Beſchaffenheit einer Handlung, vermöge welcher ſie in das jedem Menſchen unabhängige Gebiete im Reiche der Gemeinſchaft gehört. So wie es folglich eine moraliſche Möglichkeit und Unmöglichkeit giebt, ſo giebt es auch eine ſozielle oder rechtliche Möglichkeit und Unmöglichkeit.

Den letztern Hauptkarakter hat auch Kant in ſeiner Definizion von Recht (in collectivem Sinne) zum Grunde gelegt, indem er ſolches als den Inbegriff der

Gründe der Möglichkeit beſchreibt, daß die geſammte Willkühr der Menſchen unter einem allgemeinen Geſetze der Freiheit vereiniget werden kann.

Zum Schluſſe dieſer Anmerkung wollen wir unſere ſelbſtdenkenden Leſer darauf aufmerkſam machen: daß die Frage von Recht vor der vorgenommenen Geſetzgebung der Vernunft, zur Schlichtung der im Reiche der Gemeinſchaft zuſammenſtoſſenden und daher im Kriegszuſtande ſich befindenden Willenskräfte, nichts anders anzeigen könne, als: wie kann die Vernunft das Problem auflöſen, freie Weſen, die durch ihre Zuſammenkunft in der Sinnenwelt als phyſiſche Weſen in beſtändiger Wechſelwirkung, folglich im Kriege mit ihrer gegenſeitigen Freiheit ſtehen, zu vereinigen? Mithin iſt die Frage "was iſt recht" vorher nur problematiſch zu erklären. Die Realerklärung muß erſt aus dem verlangten höchſten Vernunftgeſetz hervorgehen, und kann daher nur Vorgriffsweiſe früher angegeben werden. Daß ſich alſo die Leſer nicht verführen laſſen, ſolche ſchon als wahr anzunehmen, ehe ſie das höchſte Rechtsgeſetz, als das geſuchte Richtige befunden haben. Alsdann erſt werden ſie auch prüfen können, welche von den obigen

Digitized by Google

Realerklärungen am natürlichſten aus demſelben hervorgehet.

3.

Einleitung S. XXXIII. Allgemeines Prinzip des Rechts. "Eine jede Handlung iſt recht, die (oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkühr eines jeden) mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Geſetze zuſammen beſtehen kann ꝛc.".

Je wichtiger und entſcheidender unſere Schritte jetzt auf dem Wege unſerer bisherigen Unterſuchung geworden ſind — indem wirklich von denſelben, ſowohl in ſcientiviſcher als in practiſcher Hinſicht, in Abſicht auf Bereicherung des Gebietes der Wahrheit und auf Erweiterung und Befeſtigung des Gebietes der Gerechtigkeit, ſo vieles abhängt — um ſo dringender müſſen wir die Leſer ermahnen, frei von aller Autoritätsanhänglichkeit, der Wahrheit getreulich nachzugehen.

Wir wollen wiſſen, was recht ſey? das heißt: die Vernunft ſoll uns ein Geſetz aufſtellen, durch welches die Grenzen der Menſchen als freier Weſen (die unter ihrem eigenen Geſetze ſtehen) in der Sinnenwelt, wo ſie in dem Verhältniſſe phyſiſcher Wechſelwirkung ſtehen, folglich ihrer Unabhängigkeit beſtän-

Digitized by Google

dige Gefahr drohet, gehörig abgemeſſen werde. Oder noch kürzer: die Vernunft ſoll einen Streit freier Weſen unter ſich auf eine Art ſchlichten, die ihrem Ideale von abſoluter Einigkeit angemeſſen iſt.

Bei Aufſtellung dieſes Geſetzes muß ſie, ſo wie jeder andere Geſetzgeber, erſt den Stoff ſichten, für welchen ſie eine paſſende Form, die hier Geſetz heißt, aufſtellen ſoll.

Die durch ein Geſetz zu entſcheidende Sache iſt dieſe. Den Menſchen als Vernunftweſen kommt Freiheit oder Abhängigkeit ihres Willens von ihrer eigenen Vernunft zu. Als Mitglieder der Sinnenwelt ſind ſie auch phyſiſche Kräfte, und ſtehen als ſolche in dem Verhältniſſe phyſiſcher Wechſelwirkung oder in einem natürlichen Sozialzuſtande. Dieſer natürliche Geſellſchaftszuſtand iſt eine Art von Krieg, weil jede phyſiſche Kraft der Einwirkung anderer phyſiſchen Kräfte unterworfen iſt, und mithin auch auf dieſe andern wirket. (Folglich iſt die Benennung des Hobbes hiervon ſehr wahr, daß es ein bellum omnium contra omnes ſei) Aus dieſem Zuſtande des Krieges muß jedes Vernunftweſen erlöſet zu werden wünſchen, in wie fern es Vernunftweſen — oder frei, unabhän-

hängig, von der Kauſſalität fremder Willenskräfte — ſeyn will. Dieß kann nun nicht dadurch geſchehen, daß die phyſiſche Gemeinſchaft aufgehoben werde, weil dieß an ſich unmöglich iſt d. h. die Menſchen können nicht aufhören Bewohner dieſer Erde zu ſeyn, ſo lange ſie Bewohner der Erde ſeyn ſollen. Folglich iſt bey dieſem Streite nur an eine friedliche Ausgleichung zu denken. Dieſe muß zwar in praxi den Menſchen ſelbſt überlaſſen werden, ſo wie es ihnen denn auch wirklich (als Mittel zu ihrer ſittlichen Ausbildung) überlaſſen iſt, und alle bürgerliche Geſellſchaften ſind eben ſo viele practiſche Verſuche derſelben. Aber dieſe Ausgleichung kann nicht dem Belieben der Menſchen anheim geſtellet werden, wenn ſie anders vernünftig ſeyn ſoll. Denn alsdann würde nur ein neuer Krieg entſtehen. Jeder würde ſuchen (und ſo iſt es denn wirklich in der Welt, eben weil dem Belieben nach ſo vieles überlaſſen iſt) dem andern durch Liſt, oder Ueberredung oder Macht mehr Gebiete im Reiche der Gemeinſchaft abzulocken, und diejenigen, welche hierbei übervortheilet ſind, müſſen beſtändig darnach ſtreben, dieſem Nachtheil abzuhelfen, in wie fern ſie Vernunftweſen ſeyn — oder unter ihrem eigenen Willensgeſetze ſtehen wollen. Alſo nicht die Sinnlichkeit, welche ſo gerne hierbei Einfluß zu ha-

 ben

Digitized by Google

ben wünſcht, ſondern die Vernunft kann und ſoll allein den Streit von Vernunftweſen entſcheiden, die als ſolche beieinander in Friede — der Kriegsluſtigen Sinnlichkeit zum Trotze — leben wollen.

Da iſt nun zur Schlichtung dieſes Streites kein anderes Geſetz möglich als: allen Menſchen kommen gleiche Grenzbeſtimmungen für ihre Willkühr im Reiche der Gemeinſchaft zu; (mag ihre phyſiſche Macht noch ſo verſchieden ſeyn).

Jetzt iſt der Widerſtreit gehoben, die Einigkeit gefunden, und damit das vorgelegte Problem aufgelöſet. Keiner von allen Menſchen, in wie fern ſie ſich der Gerichtsbarkeit der Vernunft in dieſem Stücke unterwerfen wollen, kann mit dieſem Entſcheidungsgeſetze unzufrieden ſeyn. Keiner kann mehr Macht in dem Reiche der Gemeinſchaft vernünftiger Weſen ſich zuſchreiben, oder andern abſchreiben wollen.

Eine Erſcheinung iſt zu merkwürdig, als daß ſie hier nicht in Erörterung gebracht werden ſollte. Was will das wilde Geſchrei, was zuweilen eine aufſtehende Menſchenmaſſe nach Freiheit und Gleichheit erhebt, mit pſychologiſcher Scheidekunſt unter-

ſu-

Digitized by Google

ſuchet, ſagen? Es liegt demſelben das nur dunkel erwachte Bewußtſeyn zum Grunde: wir ſind als Vernunftweſen, (als Menſchen) freie, unter einem eigenen Geſetze ſtehende Weſen, die ſich aber in einem natürlichen Kriegszuſtande (Geſellſchaftszuſtand ſinnlicher Weſen) befinden, der auf keine andere Weiſe in einen wirklichen (nicht bloß ſcheinbaren, wenn der Unterdrückte ſich willig unterdrücken läßt) Friedenszuſtand (Geſellſchaftszuſtand vernünftiger Weſen) verwandelt werden kann, als wenn man das von der Vernunft dictirte Geſetz der Gleichheit allgemein geltend macht.

Es iſt allezeit für den philoſophiſchen Beobachter rührend, wenn ihm das Schauſpiel der, durch alles Sinnengetöſe durchdringenden, Stimme der Vernunft gegeben wird. Anſtatt ſie mit jenem, wie von dem profanen Haufen geſchieht, für Eins zu halten, hört er nur auf ſie, und ſie wird für ihn verſtändlich, wenn ſie auch für andere unverſtändlich bleibt.

Wir gehen wieder zu dem Verfahren der Vernunft bei Aufſtellung dieſes höchſten Sozialgeſetzes zurück. Sie verfährt dabei mit mathematiſcher Genauigkeit, indem ſie die verſchiedenen Willenskräfte als

 freie

freie Weſen in dem Raume (dem Reiche der Gemeinſchaft) hinſtellt; und da ſie als freie Weſen gleich ſind, ihnen gleiche ſozielle Vermögenskraft zu wirken zuſchreibt, wodurch alſo für jede Willenskraft eine gleich groſſe Sphäre der Wirkſamkeit abgemeſſen wird. Man kann daher mit Recht ſagen, daß die Rechtslehre jeder Willenskraft die Quantität der ihr zukommenden freien Wirkſamkeit, durch das Geſetz der Gleichheit, mit mechaniſcher Genauigkeit zuzähle. —

Niemanden wird wohl hierbei einfallen zu fragen: was die Vernunft berechtige, phyſiſch ungleichen Kräften gleiche Grenzen der Willkühr zuzuſchreiben, und folglich ſolche dadurch einzuſchränken. Denn dieß hieße, der Vernuuft ſtreitig machen, daß ſie Vernunft ſey, und daß ihre Geſetze für Weſen, die ſich ſelbſt als Vernunftweſen erſcheinen, objective Gültigkeit haben.

Und nun wollen wir das Kantiſche Prinzip des Rechts in Betrachtung ziehen.

Es enthält den Satz: daß jede Handlung recht ſey, die mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Geſetze zuſammen beſtehen könne. Dieſes Prin-

zip

Digitized by Google

zip giebt zwar das weſentliche Erforderniß an, daß jede rechtliche Handlung mit demjenigen Geſetze übereinſtimmen müſſe, welches die Freiheit der Willkühr eines jeden mit der Freiheit der Willkühr von jedermann verträglich mache; aber welches iſt denn nun dieſes allgemeine Geſetz, nach welchem jedermanns Freiheit mit jedermanns Freiheit beſtehen kann? Dieſes Geſetz, welches eigentlich erſt dem bisjetzt bloßen formalen Begriff von Recht, Realität geben, mithin die Frage: was iſt recht? realiter und nicht bloß nominaliter beantworten ſoll — iſt nicht angegeben, ſondern es wird nur darauf als auf ein höheres Geſetz hingewieſen; folglich kann es auch nicht das verlangte höchſte Rechtsgeſetz ſeyn.

Dieſes iſt vielmehr das oben angegebene Geſetz der Gleichheit, nach welchem jedem in dem Reiche phyſiſcher Gemeinſchaft gleiche Grenzbeſtimmungen ihrer Willkühr zukommen. Aus demſelben ergiebt ſich der Realbegriff von Recht, daß er den mit dieſem Geſetze übereinſtimmenden Gebrauch der Willkühr bezeichne oder die Beſchaffenheit der Handlungen (der Aeuſſerungen im Reiche der Gemeinſchaft) vermöge welcher ſie in das von jenem Geſetze jedem zugeſprochene unabhängige Reich (Gebiet der Willkühr) ge-

Digitized by Google

gehöre. Unrecht iſt gerade das Gegentheil, und kann eben deswegen nicht als ein Act der Freiheit reſpectiret werden.

Kant fügt dem oben angegebenen Prinzip die Bemerkung bei, die bis jetzt allen Lehrern des Naturrechts entgangen iſt: daß das Rechtsgeſetz nicht als Triebfeder der Handlung, als zur ethiſchen Geſetzgebung gehörig, vorgeſtellet werden darf. Und in der That haben wir uns ſchon lange hierüber gewundert, daß es kein Einziger bemerkt hat, wovon aber dieſem die Schuld beizumeſſen iſt, daß man das Naturrecht bisher von der Moral abzuleiten ſuchte, und daher dem oberſten Grundſatze deſſelben immer die imperative Form geben mußte.

Damit unſere Leſer ſich deſto mehr von der Nothwendigkeit dieſer Behauptung überzeugen mögen, daß das Rechtsgeſetz nicht im Imperativ ausgedrückt werden darf, nehmen wir die obige reine Vorſtellung von der eigentlichen Beſchaffenheit dieſer Geſetzgebung zu Hülfe. Nach derſelben muß die Vernunft, ehe ſie zur ethiſchen Geſetzgebung ſchreiten und jedem Einzelnen Menſchen eine reinvernünftige Handlungsweiſe vorſchreiben kann, erſt jedem Einzelnen in dem

Rei-

Reiche phyſiſcher Gemeinſchaft, ein freies unabhängiges Gebiet abſtecken, weil ohne dieſe Freiheit ihre Geſetze von niemanden befolgt werden können. Die Vernunft wendet ſich bei der ethiſchen Geſetzgebung an jeden Einzelnen als Privatgeſetzgeberin, und daher drückt ſie ſich nicht nur in der zweiten einfachen Perſonalformel des Imperativs aus, ſondern giebt ihm auch das als Merkmahl der obiectiven Vernünftigkeit ſeiner Handlungen an, wenn ſolche ſich nicht bloß zu einer Privatgeſetzgebung ſondern zu einer allgemeinen für alle vernünftige Weſen qualifiziren.

Die rechtliche Geſetzgebung hingegen iſt von der Art, daß ſie nur über ein Verhältniß zwiſchen den Menſchen entſcheiden ſoll, wobei es ihnen übrigens frei gelaſſen wird, in wie weit ſie ſolche practiſch machen oder das höchſte Sozialgeſetz unter die Maximen ihrer Willkühr aufnehmen wollen. Folglich kann bei dieſem Geſetze auch nur die dritte Perſonalform als von einer dritten Sache gebraucht werden, und es darf durchaus nicht einem Gebote ſondern nur einer Entſcheidung gleichen, weil es im Grunde auch nichts weiter iſt, als — die den, vor der Vernunft als Streitpartheien erſcheinenden, Menſchen ertheilte richterliche Sentenz.

Nur

Digitized by Google

Nur alsdann, wenn ein Menſch für ſich (privatim) bei der Vernunft anfrägt, wie weit das Gebiet ſeiner Unabhängigkeit im Reiche der Gemeinſchaft reiche, kann die Antwort nur in der zweiten einfachen Perſonalform ausfallen: du biſt zu allem befugt, was mit dem höchſten Sozialgeſetz übereinſtimmt. Oder wenn der Menſch zu wiſſen verlangt, welche Maximen er bei dem gegenſeitigen Kauſſalitätsverhältniſſe mit andern Menſchen als ein nach Prinzipien ſich beſtimmendes Weſen befolgen ſoll: ſo folgt nothwendiger Weiſe die ſtrenge, kategoriſch-imperative Form: Handle nach dem Geſetze der Gleichheit!

8.

Einleitung S. XXXV. "Das Recht iſt mit der Befugniß zu zwingen verbunden.

Es war wirklich in einiger Abſicht mitleidig anzuſehen, wie viele ſaure Mühe ſich manche Lehrer des Naturrechts gaben, um die Rechtmäſſigkeit des Zwanges zu deduziren. Einem Manne, wie Kant, konnte dieß zwar keine Mühe machen; aber unmöglich blieb es ihm doch, den Beweis ganz kurz und deutlich hinzuſtellen; und Er muß eine ganze Reihe von Säzen zu Hülfe nehmen, die einen ziemlich langen Schluß formiren.

"Wenn

„Wenn einer Wirkung ein Hinderniß entgegengeſetzt wird: ſo iſt der Widerſtand dieſes Hinderniſſes eine Beförderung jener Wirkung und ſtimmt mit ihr überein. Jede unrechte Handlung iſt ein Hinderniß der Freiheit nach allgemeinen Geſetzen" der Zwang iſt ein Hinderniß oder Widerſtand, der der Freiheit geſchiehet.

„Folglich: wenn ein gewiſſer Gebrauch der Freiheit ſelbſt ein Hinderniß der Freiheit nach allgemeinen Geſetzen (d. i. unrecht) iſt, ſo iſt der Zwang — der dieſem entgegengeſetzet wird — als Verhinderung eines Hinderniſſes der Freiheit, mit der Freiheit nach allgemeinen Geſetzen zuſammenſtimmend d. i. recht:

Mithin iſt mit dem Rechte zugleich eine Befugniß, den, der ihm Abbruch thut, zu zwingen, nach dem Satze des Widerſpruchs verknüpft.

Unſere Leſer erlauben uns, Sie in den Stand zu ſetzen, das Recht zum Zwange weit leichter zu beweiſen.

Das

Das Sozialgeſetz hat dem Menſchen als phyſiſcher Kraft — als einem Theil des geſammten Kauſſalitätsvermögen der Welt — die Grenzen ſeiner Wirkſamkeit zu beſtimmen, folglich iſt es Reglement für Kraft oder Machtäuſſerung überhaupt ſchon. So weit die Grenzen meines Gebietes gehen, ſo weit iſt auch meine Machtäuſſerung uneingeſchränkt. Zwangsrecht iſt daher nur ein Theil oder eine Spezies des Rechtes: nämlich diejenige mir zuſtändige Machtäuſſerung, durch welche ich einen andern zu etwas nöthige. Welchen Beweis haben wir denn alſo für die Rechtmäſſigkeit des Zwanges zu führen? Keinen andern als den: daß mit der Deduction des Rechts überhaupt ſchon das Recht zum Zwange bewieſen ſey. Das Recht ſelbſt iſt nichts anders als eine mit dem Sozialgeſetze übereinſtimmende Nöthigung des auſſer mir Befindlichen unter meinen Willen. Man ſiehet zugleich hieraus, um dieſes im Vorbeigehen zu erinnern, daß die ſonſt gewöhnliche Eintheilung von Recht in Zwangs- und Nichtzwangsrecht nur das Product dürftiger Einſicht war.

Durch das Sozialgeſetz wird das Reich der Gemeinſchaft (das ganze mögliche Gebiet der Wechſelwirkungen) gleichmäſſig ausgetheilt, wodurch nicht nur

jeder

Digitized by Google

jeder ein unabhängiges Gebiet um ſich her bekommt, ſondern wodurch auch nothwendiger Weiſe das Gebiet eines jeden von dem Gebiete aller übrigen ſcharf abgeſchnitten wird. Wo die Grenzlinie des Gebietes der andern anfängt, da fängt das Meinige an. Folglich ſo wie jemand ſein Gebiet überſchreitet: ſo fällt ſeine Machtäuſſerung in mein Reich, und hier bin ich befugt, meine ganze Macht nach Willkühr zu brauchen, und kann folglich jenen unbefugten Einfall zurückweiſen.

9.

Einleitung S. XXXVIII. "Es giebt zwei Fälle, die auf Rechtsentſcheidung Anſpruch machen, für die aber keiner, der ſie entſcheide, ausgefunden werden kann, und die gleichſam in Epikur's intermundia hingehören".

Nach dieſem Satze — ſo wie er da ſtehet und in ſeiner einfachen Bedeutung genommen werden muß — wäre es mithin falſch, was wir nur ſo erſt behauptet haben: daß das Gebiet der Gemeinſchaft durch ſcharfe Grenzlinien ſo abgetheilet werden muß, daß aller Streit aufgehoben, und jedem ſein unabhängiges, ihm allein zugehöriges Gebiet zugemeſſen iſt. Es

 giebt

giebt nach Kanten noch ein ſtreitiges Territorium, und mithin wäre in dieſer Rückſicht wahr, was die ſophiſtiſche Vernunft behauptete, daß ein ewiger Friede auch vor der Vernunft ein Unding ſey," indem ſie ſelbſt behauptet, daß ſie den Kriegszuſtand nicht völlig zu ſchlichten im Stande ſey.

Unſere Leſer mögen ſich hierüber keine Unruhe machen; denn unſer alter Vater Kant will gar nicht das ſagen, was ſeine Worte Ihn ſagen laſſen. Man erinnere ſich nur der Bemerkung über ihn, daß er aus Schonung gegen die bis ietzt noch herrſchende Meinung wirklich angenommen habe: das Recht habe unter ſich zwei Theile, den zur äuſſern Geſetzgebung möglichen und den durch eine äuſſere Geſetzgebung irgend wo wirklich gewordenen Theil; oder was die bürgerlichen Geſetze enthielten, wäre kraft derſelben auch immer recht. Daher muß man bei Ihm darauf acht haben, von welchem vermeinten Rechtstheile er ſpricht.

In der vorliegenden Stelle hat er nun nicht die nur allein objectiv — gültige Entſcheidung der Vernunft im Sinne; ſondern die aus dem Willen irgend eines menſchlichen Geſetzgebers hervorgehende Entſchei-

ſcheidung. Er behauptet alſo nur damit: daß es Fälle gebe, die vor keinem bürgerlichen oder öffentlichen Gerichte könnten entſchieden werden, und führt davon zwei Arten an, nämlich die Billigkeit und das Nothrecht, welche das zweideutige Recht ausmachen ſollen.

Wir ermangeln um ſo weniger, unſere Gedanken über beide zu äuſſern, als uns dieß Gelegenheit an die Hand giebt, die Leſer mit einigen andern Theilen unſeres Syſtems der Rechtswiſſenſchaft vorläufig vertraut zu machen.

Der Hauptzweck (welcher von dem Geſammtzweck wohl unterſchieden werden muß) des nähern Vereines der Menſchen, welchen wir die bürgerliche Geſellſchaft nennen, war, iſt, und bleibt: Realiſirung des höchſten Sozialgeſetzes, oder Wirklichmachung des möglichen Friedenszuſtandes unter vernünftigen Weſen, die als phyſiſche Kräfte unter dem Geſetze gegenſeitiger Einwirkung, folglich in einem natürlichen Kriegszuſtande ſtehen. Wenn die Menſchen ſich auch dieſes bisher nicht ſo hell dachten wie wir, ſo leuchtet doch dieſes aus ihren, nach dunkeln Vorſtellungen geſchehenen Aeuſſerungen überall hervor.

 War-

Warum? Weil es eine unerläßliche Forderung der practiſchen Vernunft, auch in dem noch wenig ausgebildeten Menſchen iſt, darnach als einer nothwendigen Bedingung zur Exiſtenz eines in der Sinnenwelt erſcheinenden moraliſchen Weſens zu ſtreben.

Was unmittelbar aus dieſem Vereinigungszwecke hervorgehet, iſt dieſes: die Menſchen haben ſich gegenſeitig ihre Rechte dergeſtalt garantiret, daß alle zuſammen demjenigen ihren ganzen Machtsbeiſtand zuſichern, der ihrer zur Behauptung ſeines unabhängigen Gebietes oder ſeiner Rechte bedarf.

Um dieſes nun in Ausführung zu bringen, ſind zweierlei Anſtalten nöthig. Erſtlich müſſen die Menſchen darüber übereinkommen, wie weit ſich das unabhängige Gebiet eines jeden Menſchen, oder ſeine Rechte erſtrecken ſollen. Geſetze ſind daher nichts weiters, als die Erklärungen einer Staatsgeſellſchaft, in welchen Fällen die geſammte vereinigte Macht für jeden zum Schutze und Beiſtand frei ſtehen ſoll. Die zweite erforderliche Anſtalt iſt: Niederſetzung von Nazionalrepräſentanten (weil die Geſellſchaft dieſes Geſchäffte in corpore weder beſorgen will noch kann) welche jedesmahl, wenn die öffentliche Macht, kraft des

all-

allgemeinen Vertrags von einem Mitgliede in Requiſizion geſetzet wird, zu unterſuchen hat, ob in dem vorliegenden, und deswegen wohl zu eruirenden Falle, die Staatsgeſellſchaft auch ihren geſammten Machtsbeiſtand wirklich zugeſichert hat?

Wir wollen unſerm bald erſcheinenden Syſteme der Rechtswiſſenſchaft nicht vorgreifen, in welchem wir unſere Leſer von der Fruchtbarkeit und Wichtigkeit dieſer reinen Darſtellung von der Natur des richterlichen Beiſtandes in Staatsgeſellſchaften zu überzeugen ſuchen; ſondern wir wollen uns hier nur damit begnügen, dieſe aufgeſtellten Gründe auf die vorliegende Unterſuchung über das ſogenannte zweideutige Recht anzuwenden.

Da die eigentliche Rechtswiſſenſchaft durchaus noch bisher im Alter der Kindheit geſtanden iſt: ſo würde es eine widernatürliche Erſcheinung geweſen ſeyn, wenn irgend eine Nazion Geſetze aufgeſtellet hätte, welche mit dem Rechtsprinzip in allen Stücken vollkommen übereinſtimmte. Unſere bürgerlichen Geſetze müſſen folglich noch überall den Stempel der Unvollkommenheit an ſich tragen, und folglich nicht nur ſehr viele ungerechte Entſcheidungen enthal-

Digitized by Google

ten, ſondern auch noch ſehr viele Fälle **entſcheidungslos** gelaſſen haben. Letzteres mußte um ſo eher ihr Loos ſeyn, als die ſämmtlichen Geſetzgeber noch die kindiſche Idee hatten: daß eine Geſetzgebung deſto vollkommener wäre, je mehrere Entſcheidungen ſie über einzelne Fälle enthalte, da doch dieſes Unternehmen, über alle möglichen einzelnen Fälle Entſcheidungen aufzuſtellen ein wahrhaft abentheuerliches Unternehmen iſt, weil ſolches wegen der **unendlichen** Modifikationen in Unendlichkeit fortgeſetzet werden kann. Eine Geſetzgebung muß ſich nicht ins Einzelne verlieren, ſondern bleibt nur bei den allgemeinen Gattungen und Arten ſtehen, und ſtellt dann die Grundſätze auf, nach welchen jeder einzelne vorkommende Fall unter das generelle Geſetz ſubſummiret werden ſoll. — Auch hier müſſen wir wieder abbrechen, um die Hauptſache nicht aus dem Geſichte zu verlieren.

Wie nennen wir doch das, wenn die bürgerlichen Geſetze entweder gar keinen Beiſtand der Geſammtmacht in einem Falle zugeſichert haben, wo doch die Vernunft erkläret, es würde dabei ein Recht gekränket; oder wenn ſie vollends den richterlichen, über ſo viele Macht gebietenden, Beiſtand

dem-

demjenigen Theile zugeſichert haben, der nach dem Sozialgeſetze keineswegs das Recht auf ſeiner Seite hat? Wir ſagen dann im erſten Falle: es wäre der Billigkeit gemäß, ihm dabei mit der öffentlichen Macht beizuſtehen; und im zweiten: es ſey unbillig, hier den Beiſtand der öffentlichen Macht zu bewilligen. Nur darf es der Richter nicht thun, weil er nur Exekutor des öffentlichen Willens iſt, und die ihm anvertraute Macht nach dem Inhalte deſſelben, d. i. nach dem Geſetze, zu verwalten hat.

Hier wird folglich offenbar das Rechtmäſſige, dem Geſetzmäſſigen entgegengeſetzt; und "es iſt billig", heißt nichts anderes als, es wäre des richterlichen Beiſtandes ganz würdig, weil es recht iſt, und das, was recht iſt, nach der, bei der Geſetzgebung im Sinne gehabten reinen Abſicht, durch die vereinte öffentliche Macht geſchützet werden ſoll.

Der Sinnſpruch der Billigkeit, d. i. des unter dem Schutze der öffentlichen Macht noch nicht rezipirten Rechtes, ſummum jus ſaepe ſumma injuria darf daher nicht mit Kant überſetzet werden: das ſtrengſte Recht iſt öfters das größte Unrecht — denn das wäre und bliebe ein die Vernunft ewig empörender Wi-

Widerſpruch, den wir durchaus nicht länger in unſerer Sprache dulden ſollten, wenn er auch noch ſo ſchöner Auslegungen fähig wäre — ſondern wir wollen ihn, mit Erlaubniß unſerer Leſer, in folgendes reines und kräftiges Teutſch überſetzen: die Geſetze manches Staates enthalten zum Theil himmelſchreiendes Unrecht.

Nunmehr werden unſere Leſer ſchon im voraus abſehen können, was aus dem noch übrigen ſogenannten zweideutigen Rechte, dem Nothrechte, unter unſern Händen werden möchte.

Wir wollen daſſelbe in dem allbekannten Beiſpiele näher kennen lernen. Wenn zwei Perſonen ſich im Meere auf einem Brette retten wollen, welches ſie beide nicht tragen kann, und wobei folglich die rechtliche Frage vorkommt: ob der eine zur Rettung ſeines Lebens den andern von dem Brette herabſtoſſen dürfe? Vor der Vernnnft zur Entſcheidung gebracht, kann dieſe Handlung nicht anders als ungerecht verworfen werden. Wer ſie ausübt, der iſt ein Ungerechter, dem ſein Gewiſſen ewig zurufen wird, es iſt beſſer gehandelt, den Tod zu wählen, als das Leben durch eine ungerechte That erkaufen.

Es

Digitized by Google

Es entſtehet nunmehr die Frage: können die öffentlichen Geſetze auch über dieſen Fall entſcheiden? Kant verneinet dieſes; hält zwar jene Handlung für ſträflich aber nicht für ſtrafbar; weil die, durch das öffentliche Geſetz angedrohete Strafe nicht gröſſer ſeyn kann, als die des Lebensverluſtes des Uebelthäters.

So bald die Geſetze nur die Abſicht haben, dieſe That durch die angeſetzte Strafe zu verhindern: ſo werden ſie allerdings ihren Zweck ſehr ſchlecht erreichen, weil auch ſelbſt im Falle der angedroheten Todesſtrafe, die vorhandene Gefahr weniger ſchreckhaft iſt, als die entferntere, überdieß noch ungewiſſe; und Verlängerung des Lebens überhaupt ſchon Gewinn iſt, wovon ſich natürlicher Weiſe derjenige beſtimmen läſſet, der ſich nicht, als Vernunftweſen zu handeln, beſtimmen will. Doch bleibt der Fall noch gedenkbar, daß der Uebelthäter ſo viel Ehrgefühl beſitzt, um den unverdienten Tod in den Wellen dem ſchmählichen Tode auf dem Gerichtsplatze vorzuziehen.

Aber wie? haben denn die Geſetze nicht zur Abſicht, die Sicherheit aller zu begründen? Und kommt dieſe nicht jedesmahl in Gefahr, wenn ein Menſch

 ſich

ſich als einen Mörder zeigt? Wer mag dem moraliſchen Schurken trauen; der ſeinen Bruder in den Rachen des Todes ſtürzet, um durch dieſes ungerechte Opfer ſein Leben zu erkaufen? — Folglich erfordert es allerdings die allgemeine Sicherheit, auch einen ſolchen mordfähigen Menſchen in Verwahrung zu bringen; und es ſind daher die öffentlichen Geſetze auch auf ihn anwendbar. Seine That ſoll und muß beſtrafet werden! —

10.

Einleitung XLIII. "Eintheilung der Rechtslehre".

Kant theilt ſie ein, wie gewöhnlich, in *Rechtspflichten* und in *Rechte*. Statt der erſten Benennung, welche den ethiſchen Gebrauch von Pflicht in einfacher Bedeutung aufhebt und die Kompoſizion von Tugendpflicht nöthig macht, ſchlagen wir das Wort *Verbindlichkeit* vor, weil wir durch die Vertheilung dieſer beiden Wörter, Pflicht und Verbindlichkeit, welche beide eine geſetzliche Nothwendigkeit bezeichnen, unter die beiden Haupttheile der reinpractiſchen Geſetzgebung, die Mühe erſparen, zu jedem Worte hinzuzuſetzen, ob wir ſolches im ethiſchen oder rechtlichen Sinne gebrauchen. Das Wort Verbind-

Digitized by Google

bindlichkeit paſſet vorzüglich, weil es urſprünglich eine Gebundenheit oder Nicht-Freiheit bezeichnet, zu dieſem Gebrauche in die Rechtswiſſenſchaft, ſo wie wir das Wort Pflicht, in ſeiner gewöhnlichen Bedeutung, ganz der Moral überlaſſen wollen. Dieſes haben wir denn auch in unſerm Naturrecht gethan, und werden es auch hier der Kürze wegen thun, ſo bald wir Eines dieſer Wörter gebrauchen werden.

Was übrigens dieſe Eintheilung ſelbſt betrifft, ſo ergiebt ſie ſich aus der Natur der Sache als nothwendig. Indem nämlich die Vernunft durch ihr aufgeſtelltes Geſetz der Gleichheit die Konkurrenz freier Willenskräfte ſchlichtet, ſo muß ſie jeder ein unabhängiges Gebiet für ihre Wirkſamkeit anweiſen, welches die Rechtſame jeder Willenskraft umfaßt. Indem ſie hierzu, die in ſozieller Hinſicht möglichen Handlungen beſtimmt, ſo beſtimmt ſie eben hier auch zugleich die, in Hinſicht auf das Sozialgeſetz, für vernünftige Weſen unmöglichen Handlungen. So wie die erſtern nun unter dem Geſetze der Willkühr eines jeden ſtehen, und dadurch der Willenskauſſalität der andern entgegen ſind: ſo ſind die zweiten in das Reich der ſoziellen Nichtwillkühr, oder der Willenskauſſalität der andern verwieſen. Jede Handlung folglich, welche

che, mir nicht eigenthümlich gehört, (über die ich nicht nach Willkühr diſponiren darf,) gehört eben deßwegen dem andern eigenthümlich zu, oder ſie können ſie ihrer phyſiſchen Machtäuſſerung unterwerfen.

Wir theilen daher, der Kürze und Deutlichkeit wegen, alle äuſſern Handlungen (die das Gebiet der Gemeinſchaft ausmachen,) in Abſicht ihres Verhältniſſes zum Sozialgeſetze ein, in mögliche, unmögliche und nothwendige. Die möglichen machen das Gebiet der Sozialfreiheit oder der Rechte aus; die unmöglichen das Gebiet der Sozialunmöglichkeit oder des Unrechts; und die nothwendigen das Gebiet der Sozialnothwendigkeit oder der Verbindlichkeiten. Daher man auch Recht, als die nach dem Sozialgeſetze beſtimmte Möglichkeit zu handeln; Unrecht, als das Gegentheil davon (die ſozielle Unmöglichkeit,) und die Verbindlichkeit, als die nach dem Sozialgeſetze beſtimmte Nothwendigkeit zu handeln definiren kann.

So bald wir wiſſen, was recht iſt, wiſſen wir auch, was unrecht heißt, daher bei der Beſtimmung unſeres Sozialverhältniſſes nur auf die beiden poſitiven Beſtimmungen der freien und nothwendigen Handlungen geſehen wird.

Aus

Aus dieſer von uns mitgetheilten reinen Darſtellung unſeres allgemeinen Sozialverhältniſſes ergiebt ſich denn nun auch, warum jedem Rechte eine Verbindlichkeit, und jeder Verbindlichkeit ein Recht nothwendiger Weiſe in der Erfahrung entſprechen müſſe. Unſer Sozialverhältniß iſt ein Wechſelverhältniß. Wenn A bei ſeiner Wirkſamkeit frei iſt, ſo iſt B, ſo weit dieſe Grenzlinie der Freiheit in dem gemeinſamen Gebiete gehet, nicht frei, ſondern der Willkühr von A unterworfen. Eben dieß iſt nach dem Satz des Widerſpruches im umgekehrten Falle nothwendig.

Hieraus erhellet zugleich, warum die Rechtslehre, ſo bald ſie dieſe Verhältniſſe beſtimmet hat, und zur Klaſſifikation der Rechtsmaterien ſelbſt übergehet, nicht nöthig hat, ſolche unter dieſe wechſelſeitigen Geſichtspunkte zu bringen, und in dem einen Theile die Rechte und in dem andern die Verbindlichkeiten abzuhandeln. Man hat daher nur die Rechte aufzuzählen, die, in ſyſtematiſche Form gebracht, dann Rechtswiſſenſchaft heißt, und eine Verbindlichkeitswiſſenſchaft ganz überflüſſig macht.

In der vorliegenden Stelle liefert Kant zwar auch eine Eintheilung der Verbindlichkeiten, aber

man

man ſiehet es aus dem Ganzen, daß Er ſich nur deßwegen hierauf einläßt, um Gelegenheit zu haben, ſich unſern römiſchen Geſetzgelehrten dadurch gefällig zu machen, indem, daß er dabei die vom Tribonian an die Spitze ſeiner Geſetzſammlung geſtellte Eintheilung der Verbindlichkeiten zum Grunde legt, wiewohl er ſelbſt geſtehen muß, daß er derſelben, um ſolche dazu tauglich zu machen, erſt einen beſſern Sinn untergelegt habe; denn im Grunde enthält ſolche ſowohl Pflicht- als Rechtsgebote.

Bei der allgemeinen Eintheilung der Rechte betrachtet ſie Kant theils unter dem bisherigen ſyſtematiſchen Geſichtspunkte, nach welchem ſie (wiewohl fälſchlich nach dem oben gelieferten Beweiſe,) in Naturrecht und poſitives Recht eingetheilt wird; theils unter dem moraliſchen Geſichtspunkte, vermöge deſſen die Rechte als Vermögen, andern Verbindlichkeiten aufzulegen, in angebohrne, und in erworbene (wozu erſt ein Act nöthig iſt,) eingetheilet werden.

Weil nun Kant, den Ausſprüchen einzelner menſchlicher Geſetzgeber einmahl die Ehre angethan hat, ſie ſammt und ſonders für wirkliche Rechte zu erklären, und ſie den Ausſprüchen der Vernunft dadurch

Digitized by Google

durch gleich zu ſtellen; ſo mußte er hier abbrechen, und vorher erſt wieder zu dem ſogenannten Naturrechte zurückgehen, um das Recht weiter einzutheilen; was er denn auch in einer andern Stelle gethan hat, die wir, um des Zuſammenhanges willen, höher herauf rücken wollen.

II.

Einleitung. S. LII. "Die oberſte Eintheilung des Naturrechts kann nicht, (wie bisweilen geſchieht,) die in das natürliche und geſellſchaftliche, ſondern muß die ins natürliche und bürgerliche Recht ſeyn: deren das erſtere das Privatrecht, das zweite das öffentliche Recht genannt wird. Denn dem Naturzuſtande iſt nicht der geſellſchaftliche, ſondern der bürgerliche entgegen geſetzt; weil es in jenem zwar gar wohl Geſellſchaft geben kann, aber nur keine bürgerliche, (durch öffentliche Geſetze das Mein und Dein ſichernde). Daher das Recht in dem erſtern das Privatrecht heißt".

Der Satz in dieſer Stelle, daß dem Naturzuſtande nicht der geſellſchaftliche entgegengeſetzt ſey, iſt an ſich ſehr wahr, obgleich nicht im Kantiſchen Sinn. An ſich iſt der Satz wahr, wenn man annimmt, was wir oben bewieſen ha-

haben, daß der Naturzuſtand ſelbſt nichts weiter als der allgemeine Sozialzuſtand, oder der von Natur jedem Menſchen angebohrne, und nicht erſt durch einen Act der Freiheit erworbene, geſellſchaftliche Zuſtand ſey. Folglich iſt die wahre Eintheilung der Rechtslehre dieſe: in das allgemeine und in das beſondere (durch einen Act der Freiheit erſt hervorgebrachte) Geſellſchaftsrecht. Nun giebt es dieſer letztern Geſellſchaften, welche nichts anders, als nur Modifikationen, oder durch Handlungen der Freiheit nähere Beſtimmungen des allgemeinen Geſellſchaftszuſtandes ſind, ſehr viele, weil ſich viele Zwecke zu einem nähern Vereine der Kräfte gedenken laſſen. Unter ihnen aber ragen diejenigen hervor, deren Realiſirung von der Vernunft ſelbſt, um ihres nothwendigen Zweckes willen, zu einer unerläßlichen Pflicht gemacht wird. Dahin gehöret die häusliche, die bürgerliche und völkerſchaftliche, oder: weltbürgerliche, (welche die Idee von einem friedlichen Verbande aller Staaten zur Aufgabe hat).

Der bürgerliche Zuſtand kann daher bei einer richtigen Eintheilung nichts weniger, als dem allgemeinen, oder natürlichen Geſellſchaftszuſtande entgegengeſetzt werden, da er eine Unterart im zweiten Grunde ausmacht, wie folgendes Schema beweiſet.

All-

Digitized by Google

Allgemeiner Sozialzuſtand.

1) Unveränderter (Natur-) Zuſtand.

2) Durch einen Act der Freiheit veränderter NB. aber nicht aufgehobener Naturzuſtand.

a) Von der Vernunft als nothwendig aufgegeben.

b) Dem Belieben, unter den übrigen nöthigen Bedingungen, anheim gegeben.

α) Häusl. Geſellſchaft; β) Bürgerl.; γ) Völkerſchaftl.

Das Wort Privat wird dem entgegengeſtellt, woran jedermann Theil hat. Eben deßwegen hat Kant ſich geirret, wenn er die allen zukommende Rechte, das Privatrecht, und die nur Einigen (wegen des von ihnen nur allein vorgenommenen Actes der Freiheit) zukommende Rechte das öffentliche Recht heißt. Gerade umgekehrt iſt die Benennung richtig. So gehet es uns Menſchen aber, wenn wir uns einmahl an ein herrſchendes Vorurtheil anſchmiegen, ſo werden wir zu allen in demſelben lie-

genden Inkonſequenzen unwillkührlich fortgeriſſen, und wir können nur dann und wann es uns *merken* laſſen, daß wir Kraft genug haben, ſolche einzuſehen; aber nicht Vermögen genug, dem Strome zu widerſtehen, dem wir uns einmahl Preis gegeben haben.

12.

Einleitung S. LI. „Von der *Moral*, als eines *Syſtems* der Pflichten überhaupt".

Kant ſetzt in dem beigefügten Schema unter die Rechtspflichten (Verbindlichkeiten), die zwei Unterarten, Privatrecht und öffentliches Recht, was wohl nur ein Geſchwindigkeitsfehler ſeyn kann; denn Recht kann nicht *unter* die Verbindlichkeit geſetzt werden, ſondern muß als der zweite alternirende Begriff des wechſelſeitigen Sozialverhältniſſes *neben* demſelben kommen. Wobei wir im Vorbeigehen unſere Leſer auf die weitere Eintheilung der Tugendpflichten und zwar in Abſicht auf unſere Nebenmenſchen aufmerkſam machen wollen. Dieſe müſſen nun folgende Eintheilung bekommen. Pflicht gegen andere Menſchen theilt ſich in zwei Kardinalpflichten: in die Pflicht der *Gerechtigkeit*, welche hier die moraliſche Maxime ausdrückt, allen Verbindlichkeiten gegen ande-

de-

Digitized by Google

dere nachzukommen, oder die Rechte eines jeden Menſchen heilig zu halten; und in die Pflicht der *Wohlthätigkeit*, welche die moraliſche Maxime ausdrückt, von dem, worüber wir das freie Diſpoſizionsrecht oder freie Willkühr haben, einen ſolchen Gebrauch zu machen, der am meiſten zur Beförderung des allgemeinen Wohlſeyns der Menſchen beiträget. [illegible]

Was nun noch die Erklärung *Kants* betrifft, daß die *Moral*, als die gemeinſame Mutterwiſſenſchaft der Rechts- und Tugendlehre angeſehen werden ſoll: ſo verdient dieß eine nähere Betrachtung. Bisher hat man ſie für die Tugendlehre ſelbſt gehalten, und damit ſtimmen auch alle bisherigen Aeuſſerungen *Kants* über dieſelbe überein. Ihr Geſchäffte fieng daher auch damit an, ein oberſtes objektives Geſetz aufzuſtellen, welches zum allgemeinen Beſtimmungsgrunde der Handlung eines jeden Menſchen dienen ſollte. Und hiermit ſtimmte auch die Bedeutung überein, welche man den Wörtern, moraliſch (z. B. moraliſche Handlungsweiſe,) Moralität ꝛc. gab, wobei man das Grundweſen derſelben immer darin ſetzte, daß es die *innere* Handlungsweiſe des Menſchen — der Idee von höchſter Vernunft-

 heit

heit angemeſſen — bezeichnen ſollte, und demnach nichts enthalten dürfte, was einem fremdartigen Beſtimmungsgrunde, wie z. B. dem Zwange, gleichſah. Mit einem Worte, Moral und Ethik, umfaßten nur, die Wiſſenſchaft der Pflicht. Jetzt ſoll moraliſch und ethiſch zweierlei ſeyn, und in einem Abſtammungsverhältniſſe mit einander ſtehen.

Moral wird folglich hiermit eine Stelle höher hinaufgeſchoben und heißt mit einem andern Worte die reinpractiſche Vernunftwiſſenſchaft. Dieſe hat nicht, wie auch angenommen worden war, (wie man denn eben ſo oft zu wenig, als zu viel annimmt,) nur Eine Provinz unter ſich, ſondern theilt ſich in zwei Theile.

Die reinpractiſche Vernunft hat nämlich zweierlei Geſetzgebungen (nach unſerer Theorie) vorzunehmen. Die eine hat es mit dem Demarkazionsgeſchäffte, der als phyſiſche Kräfte in Kolliſion verſetzten Vernunftweſen zu thun, und muß früher, als die zweite vorgenommen werden, weil auſſerdem, die zweite ſehr unpractiſch ſeyn würde, wenn nicht vorher jedem ein freier Wirkungskreis in dem Reiche der Gemeinſchaft (als nothwendige Bedingung eines

mo-

Digitized by Google

moraliſchen Daſeyns,) abgemeſſen worden iſt. Die zweite hat es nicht mit einer gemeinſamen Sache, ſondern mit der Privatſache eines jeden, (denn dieß iſt wohl der ſittliche Wille) auf ſeinem geſammten, ſowohl dem innern, als dem äuſſern, ſeiner Willkühr überlaſſenen Territorium zu thun. Dort iſt von bloſſer äuſſerer Beſchaffenheit unſerer Handlungen, unabgeſehen auf die innern Beſtimmungsgründe derſelben; und hier nicht von jener, ſondern von dieſer die Rede.

Künftig würde, mithin eine moraliſche Handlung nicht mehr eine ſolche bezeichnen, die aus Pflicht geſchieht; ſondern die überhaupt mit den Geſetzen der reinpractiſchen Vernunft übereinſtimmt, es mag durch ſolche die rechtliche Legalität der äuſſern Handlungen, oder die Tugendhaftigkeit (Moralität kann man nicht ſagen, weil dieß nun mehr zu unbeſtimmt ſeyn würde,) der beiden Handlungsarten, (der innern und äuſſern) beſtimmet werden.

Aber eben deßwegen, weil dieß eine gänzliche Umwerfung der mit dieſen Wörtern verbundenen Begriffe ſeyn würde: ſo ſchlagen wir lieber zur Benennung der Mutterlehre den Namen practiſche Ver-

nunftwiſſenſchaft, oder practiſche Philoſophie vor. Und dann bliebe Moral die Benennung desjenigen Theiles derſelben, welche es mit dem innern Menſchen zu ſchaffen hat; ſo wie die Rechtslehre der Name desjenigen Theiles, welche den äuſſern Menſchen zum Subjekte ihrer objectiven Geſetzgebung hat.

Bei beiden Wiſſenſchaften liegt der Begriff von Freiheit zum Grunde. Dort wird er gebraucht, um den Menſchen ſeiner eigenen Kauſſalität zu unterwerfen; hier um ihn der Kauſſalität ſeiner vorgefundenen Geſellſchaft zu entziehen.

13.

"Tafel der Eintheilung der Rechtslehre. Erſter Theil. Das Privatrecht in Anſehung äuſſerer Gegenſtände. (Inbegriff derjenigen Geſetze, die keiner äuſſeren Bekanntmachung bedürfen).

Zweiter Theil. Das öffentliche Recht. (Inbegriff derjenigen Geſetze, die einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen)".

Da-

Digitized by Google

Dagegen haben wir mancherlei zu erinnern und unſere Leſer mögen unpartheiiſch entſcheiden, mit welchem Rechte.

Erſtlich was ſoll das heißen: Geſetze, die keiner äuſſern, oder öffentlichen Bekanntmachung bedürfen? Entweder iſt hier von ihrer Gültigkeit, oder Geltendheit die Rede. Im erſtern Falle wird folglich behauptet, daß es einige Geſetze gebe, die an ſich gültig wären, wenn ſie auch nirgendwo öffentlich bekannt gemacht würden, und einige, welche nur dadurch erſt gültig würden, wenn ſie in irgend einem Staate, als Geſetze anerkannt werden. Was das erſtere betrifft, ſo iſt dieß nicht nur in Beziehung auf einige Geſetze, ſondern in Beziehung auf alle Rechtsgeſetze wahr, weil recht, recht bleibet, es mag in der Welt anerkannt werden oder nicht. Folglich ſind auch die Rechtsentſcheidungen der Vernunft über die Verhältniſſe der Menſchen, wenn ſie einen bürgerlichen Verein geſchloſſen haben, von ewig gültiger Natur, und bedürfen dazu keiner menſchlichen Anerkennung.

Im zweiten Falle würde behauptet werden, daß einige Geſetze ſchon geltend wären, wenn ſie

auch nirgends durch öffentliche Geſetze für geltend erkläret ſind; und einige Geſetze nur dann geltend, wenn ſie als geltend aufgeſtellet wären.

Man ſiehet aus dieſen widerſprechenden Behauptungen ſowohl, daß unſer Philoſoph, ihm unbemerkt, die beiden Begriffe von gültig und geltend (im Vernunftreiche und in der Sinnenwelt geltend), mit einander verwechſelt habe; als auch, daß derſelbe bei Aufſtellung des Hauptmerkmahls zur Unterſcheidung der beiden Theile ſich dießmahl vergriffen habe. Kant wollte und mußte ſagen: der erſte Theil der Rechtslehre enthielte die Geſetze über die Vorfälle in dem unveränderten, allgemeinen Sozialzuſtande; der zweite Theil aber, die Geſetze über den, durch einen bürgerlichen Verein hervorgebrachten veränderten Sozialzuſtand, daher denn die letztern allerdings eines ſolchen wirklich geſchehenen Vereines bedürfen, ehe ſie immanent (ausführbar) werden können. Wobei wir uns übrigens der Kürze wegen, nochmahls auf unſere oben mitgetheilte Erklärung, über die Eintheilung der Rechtswiſſenſchaft, berufen müſſen.

Weil hier eine Verwechslung der beiden Begriffe von gültig und geltend gerügt werden mußte,

ſo

Digitized by Google

ſo können wir nicht umhin, dieſe Gelegenheit zu ergreifen, um unſere Leſer auf eine dergleichen ſehr alltägliche, und übrigens wegen der Folgen ſehr wichtige Vertauſchung aufmerkſam zu machen. Sie lieget dem bekannten Satze zum Grunde: daß keine That früher beſtrafet werden könne, als bis das ſie verbietende Geſetz bekannt gemacht ſey. Als Rechtsſatz, wofür er gewöhnlich gebraucht wird, iſt er durchaus falſch. Denn warum ſollte eine That, die ſchon vor allen Geſetzen unrecht iſt, nicht ſtraffällig ſeyn? Das hieße ja, ſie wäre recht, man hätte die Befugniß, ſie zu begehen, und andere die Verbindlichkeit, ſolche als recht anzuerkennen; was folglich Widerſpruch wäre, weil unrecht nicht zugleich recht ſeyn kann. Als Rechtsſatz muß er vielmehr ſo lauten: jede ungerechte Handlung qualifiziret ſich, ſo lange ſie fortdauert, zu einer Handlung, gegen die auch die vereinte Macht zu wirken das Recht hat. Hingegen ſoll dieſer Satz nur eine Inſtruction für den Richter ſeyn; ſo heißt er: die Richter ſollen nach dem öffentlichen Willen, die ihnen anvertraute richterliche Gewalt nur gegen diejenigen geſetzwidrigen Handlungen gebrauchen, welche von der Zeit ihres Verbotes vorgefallen ſind. Hier iſt folglich nur vom geltenden und nicht vom

gültigen die Rede, welches beides, ohne von der Wahrheit auf Irrthum zu gerathen, nicht verwechſelt werden kann.

Zweitens ſiehet man aus Kants Erklärung, daß der erſte Theil ſeiner Rechtslehre, nur die Rechte in Anſehung äuſſerer Gegenſtände — oder die das äuſſere Mein und Dein betreffen — enthält; mithin davon die Rechte, welche nach ſeiner, in der Einleitung ſelbſt gemachten Eintheilung, das innere Mein und Dein betreffen, (die Perſonalrechte, die dem Menſchen, als Perſon, oder ſelbſtſtändiges Weſen zukommen,) gänzlich ausgeſchloſſen ſind. Warum that doch dieſes Kant? Warum erwähnet er derſelben nur in der Einleitung ſo im Vorbeigehen? Warum ſetzt er gerade dieſe nicht nach ihrem ſo wichtigen Inhalt auseinander, da ja doch das Menſchenrecht, (wie es Kant nennt,) das Kapitalrecht iſt, an welches ſich alle übrigen auf das genaueſte anſchließen. Wenn Kant einen ſogenannten Juriſten, der nur die Geſetze ſeines Landes, aber nicht die Rechtsprinzipien kennt, mit einem Kopfe ohne Gehirn vergleicht; ſo möchte ich eine Rechtslehre, ohne das Menſchheitsrecht einen Körper nennen, der gar keinen Kopf hat. Doch der Reſpekt für den groſ-

ſen

ſen, verdienten Mann, verbietet mir, in weitere Klagen und nähere Unterſuchungen über dieſe nachtheilige Weglaſſung aus zu brechen.

14.

"S. 72. Etwas Aeuſſeres als das Seine zu haben, iſt nur in einem rechtlichen Zuſtande, unter einer öffentlich-geſetzgebenden Gewalt, d. i. im bürgerlichen Zuſtande, möglich. S. 73. Ich bin nicht verbunden, das äuſſere Seine des andern unangetaſtet zu laſſen, wenn mich nicht jeder Andere dagegen auch ſicher ſtellt, er werde in Anſehung des Meinigen ſich nach eben demſelben Prinzip verhalten. — Alſo kann es nur im bürgerlichen Zuſtande ein äuſſeres Mein und Dein geben.

S. 74. Im Naturzuſtande kann doch ein wirkliches, aber nur proviſoriſches äuſſeres Mein und Dein ſtatt haben. — Denn bürgerliche Verfaſſung iſt allein der rechtliche Zuſtand, durch welchen jedem das Seine nur geſichert, eigentlich aber nicht ausgemacht und beſtimmt wird. — Alle Garantie ſetzt alſo das Seine von Jemanden (dem es geſichert wird,) ſchon voraus.

Anſ-

Digitized by Google

Aufrichtig zu geſtehen, ſo fühlen wir einen innern, von unſerer Willkühr unabhängigen Widerwillen gegen alle Sätze, die bei allem Widerſpruche dennoch wahr ſeyn ſollen. Letzteres können ſie doch nur ſeyn, wenn ſie keinen Widerſpruch enthalten. Warum drückt man ſie daher nicht ſo aus, daß ſie keinen Widerſpruch enthalten? Es ſcheint dann zwar nicht mehr ſo tief gelehrt; aber dafür iſt es deſto faßlicher, was uns bei practiſchen Wahrheiten über alles gehen ſollte.

Ohne Widerſpruch lautet dieſe ganze Behauptung auf folgende Weiſe. Eigenthum kann ſich jeder auch in dem allgemeinen Sozialzuſtande erwerben; geſichert wird es uns aber erſt durch den bürgerlichen Verein.

Wäre Kant davon ausgegangen, den Rechtsbegriff von dem irgendwo Geltenden oder Geſetzmäſſigen abzuſondern, ſo würde Er nie in den Fall gekommen ſeyn, widerſprechende Lehrſätze aufzuſtellen. So aber, da er auch das Geſetzmäſſige eines Landes (was irgendwo als Geſetz gilt,) recht nennt, es mag ſolches mit dem Rechtsprinzip übereinſtimmen oder nicht, muß er ſtets auf beide Rückſicht nehmen,

und überall unterſcheiden, was jure (nach dem Sozialgeſetze) und was de jure (nach irgend einem bürgerlichen Geſetze) geſchieht, wem iſt aber an ſolchen Behauptungen etwas gelegen, wie z. B. S. 64., daß man zwar im natürlichen Zuſtand etwas mit Recht (jure) beſitzen könne, aber nicht von rechtswegen (de jure) d. i. unter dem Schutze eines öffentlichen Geſetzes?

Auf dieſe Weiſe muß man mehrere vorkommende Widerſprüche und daher entſtehende Dunkelheiten erklären. Wir können dieß unſern Leſern nunmehr ſelbſt überlaſſen, zumahl wenn wir ihnen noch kürzlich die ganze rechtliche Unterſuchung über das Eigenthum auf eine weit faßlichere Weiſe vorlegen werden.

Wir nennen jede von uns unterſchiedene Sache unſer Eigenthum, wenn wir befugt ſind, von andern zu fordern, es als zu unſerm unabhängigen Gebiete (Perſonalreiche) gehörig anzuſehen. Hierdurch wird folglich eine Sache dem gemeinſchaftlichen Reiche — das nur zum Gebrauche vorhanden iſt — eximirt und andern unzugängig gemacht. Damit eine Sache aus dem gemeinſchaftlichen Reiche in das Privatreich gelangen könne, dazu wird erfordert. 1) ein

Act

Act überhaupt, als Urſache einer angenommenen Wirkung; 2) daß ich durch das höchſte Sozialgeſetz zu dieſem Act berechtiget bin, ſo wie nach demſelben auch jedem frei ſtehen muß; 3) daß durch dieſen Act auch wirklich etwas ſo mit meiner unabhängigen Perſon vereiniget werde, wodurch es für die andern unmöglich gemacht wird, dieſe Sache wider meinen Willen zu gebrauchen, ohne mich dadurch zu lädiren. — Die weitere Ausführung hiervon finden die Leſer in meiner Rechtswiſſenſchaft.

15.

"S. 73. Wenn es rechtlich möglich ſeyn muß, einen äuſſern Gegenſtand, als das Seine zu haben: ſo muß es auch dem Subjecte erlaubt ſeyn, jeden andern, mit dem es zum Streit des Mein und Dein über ein ſolches Object kommt, zu nöthigen, mit ihm zuſammen in eine bürgerliche Verfaſſung zu treten.

Kant und ſchon vor ihm ein anderer angeſehener Philoſoph, nehmen an, daß der Menſch gezwungen werden könne, mit andern einen bürgerlichen Vereinigunsvertrag einzugehen. Dieſes Zwangsrecht wird

wird von ihnen nicht unmittelbar aus dem höchſten Sozialgeſetze oder Rechtsſatze abgeleitet, ſondern aus dem Rechte, einen äuſſern Gegenſtand, als das Seine zu haben, welches jenes Zwangsrecht als das einzig mögliche Mittel, daſſelbe wirklich zu machen, in ſich ſchließet.

Dieſes ſiehet ſchon an ſich etwas verdächtig aus; denn dieſer Lehrſatz ſcheint nur dem Bedürfniſſe ſein Daſeyn zu verdanken zu haben. Weil dieſe Philoſophen nämlich ihren Beweis für die Gültigkeit des im auſſerbürgerlichem Zuſtande möglichen Eigenthums aus ihrem aufgeſtellten Rechtsprinzip — und zwar mit Grunde — nicht führen können: ſo gaben ſie ſolches der durch öffentliche Geſetze ſich darüber zu erklärenden Willkühr der Menſchen anheim. Da unterdeſſen die Menſchen doch ein Recht zum Eigenthum haben müſſen, und die Schuldigkeit des Philoſophen iſt, ſolchen zur Ausübung deſſelben, oder zum Beſitz von wirklichen Eigenthume zu verhelfen: ſo wird demſelben aus ſeinem Recht zum Eigenthume dargethan, daß er ſeine freien Mitmenſchen zwingen könne, mit ihm in einen Zuſtand zu treten, wo ſein Recht realiſiret werden könne.

Das

Das ausſchlieſſende Gebrauchsrecht an einem ſonſt allen zugängigen Gegenſtande, ſetzt eine Handlung voraus, worauf jenes Recht nach dem höchſten Sozialgeſetze entſpringet. Nicht dem Belieben der Menſchen iſt es anheim gegeben, was Eigenthum ſeyn ſoll, ſondern die Vernunft hat auch hierin jedem ſein unabhängiges Gebiet zugemeſſen. Folglich kann durch den Verein nicht erſt ein Eigenthum entſtehen, ſondern durch denſelben wird daſſelbe — als nicht blos möglich, ſondern als ſchon wirklich vorhanden, beſchützt.

Uebrigens iſt es gar eigen, daß der freie Menſch zu einer unfreien Handlung gezwungen werden ſoll; daß der bürgerliche Geſellſchaftsvertrag zu einer Zwangsſache gemacht wird. Und dieſes groſſe Opfer nur deswegen, um den Menſchen dadurch Eigenthum zu verſchaffen. Damit ſie den Menſchen an Sachen reicher machen, machen ſie ihn an ſeiner Perſon ärmer.

Nein, weil der Menſch für ſeine Perſon frei iſt: ſo kann er zu keiner Handlung auf dieſem ſeinem unabhängigen Perſonalgebiete gezwungen werden, und es darf ihn niemand als nichtfrei, oder

Digitized by Google

Sclav (ſocietati privatae adſcriptus) vindiziren. Ein bürgerlicher Verein iſt ein freier Vertrag, und die Menſchen treten durch einen Act der Freiheit, nicht aus Zwang dazu. Die Vernunft macht es nur zu einer unerläßlichen Pflicht für jeden, nicht allein in einen ſolchen Verein zu treten, ſondern auch ſolchen ihren Forderungen gemäß einzurichten, weil weder Sittlichkeit noch Glückſeligkeit ohne einen ſolchen Verein vorzüglich auf Erden gedeihen kann.

So bald man ſich von der rechtlichen Möglichkeit überzeugt haben wird, eine Sache zu ſeinem unzugängigen Perſonalreiche zu ziehen, ohne daß man dazu die Einwilligung oder Anerkennung der andern nöthig hat, wird man auch um ſo lieber den Begriff vom Staate, als einer ſich durch gegenſeitigen Zwang konſtituirenden Geſellſchaft, aufgeben. Aber eben das erſtere hält für alle diejenigen um ſo ſchwerer, welche die ſchon oft erwähnten Begriffe von gültig und geltend noch nicht zu unterſcheiden gelernt haben, und daher auch beide, verwechſeln, wenn die Frage vorkommt: ob zum Eigenthume die Anerkennung anderer nöthig ſey? Ja! um es geltend, aber nicht um es gültig zu machen. Letzteres iſt es ſchon vorher, und muß es ſeyn, weil es nicht aus dem Willen, ſondern aus

Digitized by Google

der Vernunft hervorgehend iſt. Daher kann auch das Ungültige (was unrecht iſt) nicht dadurch in Gültig verwandelt werden, wann man es geltend gemacht hat.

Mit dieſer Darſtellung fället auch die Eintheilung des Eigenthums in provisoriſches und peremtoriſches von ſelbſt, als gänzlich unnöthig, hinweg.

16.

S. 131. Die Erwerbungsart durch Beſitzung. "Ich erwerbe das Eigenthum eines Andern bloß durch den langen Beſitz (uſucapio). Denn, (S. 132.) wer nicht einen beſtändigen Beſitzact (actus poſſeſſorius) einer äuſſeren Sache, als der ſeinen, ausübt, wird mit Recht als einer, der (als Beſitzer) gar nicht exiſtiret, angeſehen; denn er kann nicht über Läſion klagen, ſo lange er ſich nicht zum Titel eines Beſitzers berechtiget, und wenn er ſich hinten nach, da ſchon ein Anderer davon Beſitz genommen hat, auch dafür erklärte, ſo ſagt er doch nur, er ſei ehedem einmal Eigenthümer geweſen, aber nicht er ſey es noch, und der Beſitz ſey ohne einen kontinuirlichen rechtlichen Act ununterbrochen geblieben."

Digitized by Google

Diejenigen Geſetzgeber, welche die Präſcription oder Verjährung eingeführt haben, hatten die Vorſtellung, daß durch langen Beſitz eine Sache, welche fremdes Eigenthum sei, endlich eigenthümlich werden könne, nur ganz dunkel aufgefaßt, ohne ſich darüber Rechenſchaft geben zu können, weil ſie überhaupt keinen deutlichen Begriff von dem rechtlichen Entſtehungsgruude des Eigenthumes hatten. Daher auch die Angabe der Zeit, wo das Verjährungsrecht eintritt, nur willkührlich iſt; obgleich auch nicht geläugnet werden kann, daß ihnen bei dieſem Acte ihrer Willkühr jener rechtliche Entſtehungsgrund des Eigenthums dunkel vorgeſchwebet habe. Ein Beweis, daß das Sozialgeſetz jedem ins Herz gegraben iſt, wenn es auch nicht von jedermann geleſen und angewendet werden kann.

Die Geſetzausleger, welche einen rechtlichen Grund dieſer geſetzlichen Verordnung aufzufinden ſich Mühe gaben, beriefen ſich theils auf eine präſumirte Einwilligung deſſen, der ſein Eigenthum nicht weiter zu beſitzen begehret hat; theils auf eine Verlaſſenſchaft des Eigenthums, wodurch daſſelbe eine herrenloſe Sache geworden ſey u. ſ. w.

Kant geſellt ſich zu dieſen Auslegern, indem er einen neuen Rechtsgrund vorleget, der darin beſtehen ſoll: 1) daß keine Läſion vorgegangen ſei, weil der ehemalige Eigenthümer ſich nicht, während der Anſpruchsloſigkeit, zum Titel eines Beſitzers berechtiget hat; 2) daß der ehemalige Eigenthümer bei der Reklamazion nicht ſagen könne, die Sache ſey noch ſein Eigenthum, ſei es, ohne einen kontinuirlichen rechtlichen Act geblieben. Aber eben dieß wird ja gefragt — ob ein Eigenthum ſeinem Eigenthümer bleibt, wenn er ſolches auch lange Zeit nicht in Anſpruch genommen hat; ob er ohne einen kontinuirlichen Act ſeines Eigenthumsrechtes ſolches nach einiger Zeit noch als ſein gebliebenes Eigenthum zurückfordern könne; ob — mit einem Worte — Eigenthum, auch ohne fortgeſetzte Anmaſſung deſſelben, Eigenthum bleibe, oder ob dazu erforderlich iſt, wenn man es nicht verliehren will, andern Perſonen zu wiſſen zu thun, daß wir es noch als unſer Eigenthum betrachten. Daher ſcheint es entweder petitio principii zu ſeyn, oder Kant hat etwas anderes ſagen wollen, als er wirklich geſagt hat.

Was wir hier über dieſe Rechtsfrage ſagen können, ohne unſerer in Druck gegebenen Rechtswiſſenſchaft

ſchaft vorzugreifen, iſt folgendes. Eigenthum bleibt ſeinem Karakter getreu, nach welchem es nicht nöthig iſt, daß der Herr deſſelben demſelben entweder gegenwärtig ſei, oder überhaupt als ſolcher gegen daſſelbe ſich thätig beweiſe. Der Eigenthümer kann von demſelben ſich entfernen, oder auch keinen — nicht einmahl den Gebrauch von demſelben machen, ohne von demſelben vor andern zu behaupten, es ſei ſein Eigenthum. Dieſes iſt alſo gerade die entgegengeſetzte Behauptung. Der Grund für dieſelbe liegt theils darin, daß durch das Weggehen von dem Eigenthume, und dem Nichtgebrauche deſſelben, an dem weſentlichen Verhältniſſe zwiſchen einem Eigenthümer und einer eigenthümlichen Sache, allgemein angenommener Weiſe, nichts verändert werde, indem in dem Begriff von Eigenthume, die Nothwendigkeit des Dableibens und des wirklichen Gebrauches, nicht enthalten iſt; theils weil aus dem höchſten Sozialgeſetz — wie zu ſeiner Zeit erwieſen werden ſoll — gerade die Verbindlichkeit folget: ſich an keiner Sache zu vergreifen, die den Karacter des Eigenthümlichen an ſich trägt, und zwar dieß ganz unabgeſehen von der Perſon des Eigenthümers. Woraus denn natürlich folgt, daß Eigenthum durch fremden Beſitz nie aufgehoben werden könne, ſo wenig als Recht in Unrecht zu verwandeln iſt.

Digitized by Google

Eine ganz andere Geſtalt aber bekommt die nämliche Frage, wenn man ſie ſo hinſtellt: ob nicht der rechtliche Entſtehungsgrund eines Eigenthums nach und nach verlöſchen könne? wodurch, wenn dieß erwieſen werden ſollte, es auch rechtlich dargethan wäre: daß ein vorheriges fremdes Eigenthum noch das Eigenthum eines fremden Beſitzers werden könnte, und mithin das Präſcriptionsgeſetz vor der Hand nicht zu verwerfen wäre, bis man im Stande iſt, ſolchem rechtlichere Beſtimmungen zu geben.

Hiermit fällt denn auch die Beſorglichkeit weg, welche Kant auf den Fall äuſſert, wenn dieſe Verjährungsgeſetze aufgehoben würden, weil dann aller Beſitz unſicher gemacht würde. Aber auch ohne dieß würde es damit keine Noth haben, weil der Staat, deſſen richterlicher Machtsbeiſtand aufgefordert wird, demjenigen, der eine Sache in Anſpruch nimmt, den Beweis der Rechtmäſſigkeit ſeiner Anſprüche abfordern muß. Man nehme daher an, als könne ein gewiſſer A auch beweiſen, daß er der rechtmäſſige Erbe von C ſei, der vor etlichen hundert Jahren ein Grundſtück des jetzigen Beſitzers B eigenthümlich beſeſſen habe: ſo folgt hieraus nichts mehreres, als was dieß beſaget, nämlich daß C es damahls eigenthümlich

be-

Digitized by Google

beſeſſen habe. Mehr und zwar, daß er und ſeine Erben es beſtändig eigenthümlich beſeſſen haben, liegt nicht darin. Mit Recht wird daher von dem Kläger gefordert, daß er auch letzteres beweiſe. Dieſes kann er nun in dieſem Falle nicht anders darthun, als daß er den Beweis führet: es ſei ihm oder ſeinen Aſcendenten auf eine unrechtmäſſige Art entriſſen worden.

Hiermit werden noch nicht alle diejenigen zufrieden geſtellet ſeyn, welche in der Welt ſo viele unrechtmäſſig entwendete Güter wahrnehmen. Aber nie möchten wir auch die Ehre erhalten, eine rechtsmäſſige Deduction für ungerechtes Gut geliefert zu haben. Jedoch müſſen wir dieß noch zur Beruhigung jener ſagen, daß nach unſerer Theorie vom Eigenthume die böſe That des ungerechten Wegnehmens zwar nie gerechtfertiget, jedoch auch dargethan werde, wie manche dergleichen böſe Thaten mit dem Eigenthumskaracter ſelbſt verſchwinden müſſen. Wie voll müßte auch die Welt von Ungerechtigkeiten werden, wenn die Vorſehung nicht dafür geſorgt hätte, daß die Natur ſelbſt ſolche nach und nach vernichten könnte.

17.

S. 136. "Teſtamente ſind auch nach dem bloßen Naturrecht gültig; welche Behauptung aber ſo zu verſtehen iſt, daß ſie fähig und würdig ſeyn, im bürgerlichen Zuſtande (wenn dieſer dereinſt eintritt,) eingeführt und ſanctionirt zu werden. Denn nur dieſer, (der allgemeine Wille in demſelben,) bewahrt den Beſitz der Verlaſſenſchaft während deſſen, daß dieſe zwiſchen der Annahme und der Verwerfung ſchwebt, und eigentlich keinem angehört."

Ueber die Rechtlichkeit der Teſtamente im allgemeinen Sozialzuſtande wurde in den letztern Jahren unter den Naturrechtslehrern ſehr viel debattirt. Faſt alle — bis auf den Hr. Prof. Heydenreich — giengen zu der Meinung über, daß ſie keine Rechtsgründe für ſich habe; und zuletzt trat ihnen auch der eben genannte Philoſoph bei. Kant ſcheint von der einen Seite geneigt zu ſeyn, ſie annehmen zu wollen, zumahl da die Geſetze ſich dafür erklären; von der andern Seite aber ſcheint er davon nicht vollkommen überzeugt zu ſeyn und ſchränkt ihre Gültigkeit wieder ſo ein, daß von ihrer Gültigkeit nichts weiter als der Name übrig bleibt. Er ſieht die Sache aus folgendem Geſichtspuncte an.

Es

Digitized by Google

Es iſt rechtlich möglich, durch Erbeseinſetzung zu erwerben. Denn von Seiten des Erblaſſers iſt das hierzu nöthige verſprochen, und von Seiten des Erbnehmers iſt nicht nur das ausſchlüßliche Recht die Erbſchaft zu acceptiren vorhanden, ſondern es iſt auch nothwendiger Weiſe anzunehmen, daß der Erbnehmer ſie auch ſtillſchweigend acceptire, weil es Gewinn für ihn iſt. — Aber damit ſagt Kant auch nichts weiteres, als daß der Erbnehmer ſie mit Recht übernehmen könne; aber nichts beſtimtes darüber: ob das ausſchlüßliche Recht, eine durch den Tod eines Menſchen erledigte Sache, als Erbſchaft zu übernehmen (zu welchem Titel freilich nur der ernannte Erbe befugt iſt) allen übrigen Menſchen die Verbindlichkeit auferlege, ſich der erledigten Sache zu enthalten und ſolche nicht als ein heimgefallenes Gemeingut anzuſehen. Vielmehr ſcheint Er andeuten zu wollen, daß er das Recht nicht ſo weit ausgedehnt wiſſen wolle, indem er die Gültigkeit der Teſtamente nur dahin erkläret, daß ſolche fähig und würdig ſeyen, im bürgerlichen Zuſtande als gültig angeſehen zu werden. Und in dem Schluße der oben angeführten Stelle ſcheint er es ſogar für nöthig zu finden, daß die Menſchen ſich vereinigen, die Erbſchaft als eine niemand (folglich auch nicht dem ernannten

Erben) gehörige Sache (die folglich jedermann in Beſitz nehmen kann) in einſtweilige Verwahrung zu nehmen, bis ſie von dem Erbnehmer durch wirkliche Acceptazion rechtlich erworben worden iſt.

Wir bedauern, daß wir nicht mehr aus den Worten Kants heraus erklären können, als er für gut befunden hat, durch dieſelben von ſeiner Ueberzeugung zu offenbaren. Jedoch zweifeln wir faſt, ob weder Er oder andere ſich noch beſtimmter erklären können, weil die von ihnen zum Grunde gelegte Theorie vom Eigenthume mehr nicht, als höchſtens das vorzügliche Erwerbungsrecht dem ernannten Erben einräumen kann. Nach unſerer Theorie vom Eigenthume aber erhellet die allgemeine Verbindlichkeit, alles Eigenthum, ganz unabgeſehen von der Perſon des Eigenthümers (er ſey, wo er wolle) als Eigenthum zu reſpectiren. Iſt dieß bewieſen, ſo iſt das Teſtament auch noch nach dem Tode gültig, und die Hinterlaſſenſchaft nur von demjenigen mit Recht zu übernehmen, der es Kraft des fortgehenden Willens des Eigenthümers thun kann. Alle Uebrige können es nicht, ohne Eigenthum zu verletzen.

Hier-

Digitized by Google

Hiermit wären dann auch die bürgerlichen Geſetze gerechtfertiget. Denn könnte die Rechtmäſſigkeit nicht nach dem Sozialgeſetze erwieſen werden: ſo würden die Geſetze ungerecht handeln, indem ſie ihren Schutz dem Erbnehmer gegen jeden verleihen, der doch das Recht hat, die Hinterlaſſenſchaft, als eine in die Gemeinſchaft zurückgegangene Sache zu betrachten, und ſolche daher als Eigenthum zu erwerben. Wollte man auch annehmen, daß die geſammte Bürgerſchaft zu Gunſten eines jeden Erbnehmers ihrem Rechte auf das durch den Tod des Eigenthümers heimgefallene Gemeingut entſagen könne: ſo würde nöthig ſeyn, daß jeder ſich darüber erkläre, weil es ein jus ſingulorum iſt, wo die Mehrheit der Stimmen nicht hinreicht. Ueberdieß würde jeder Nichtbürger dennoch berechtiget ſeyn, eine ſolche Verlaſſenſchaft in Beſitz zu nehmen — folglich eine ſolche Konvenzion den beabſichtigten Zweck doch nicht völlig erreichen.

18.

S. 140. "Die Frage iſt hier nicht bloß, was iſt an ſich recht, wie nämlich hierüber ein jeder Menſch für ſich zu urtheilen habe, ſondern, was iſt vor einem Gerichtshofe recht, d. i. was iſt Rech-

tens

tens (geſetzmäſſig) und da giebt es vier Fälle, wo beiderlei Urtheile verſchieden und entgegengeſetzt ausfallen, und dennoch neben einander beſtehen können; weil ſie aus zwei verſchiedenen, beiderſeits wahren, Geſichtspunkten gefället werden: die eine nach dem Privatrecht, die andere nach der Idee des öffentlichen Rechts. — Sie ſind: der Schenkungs- und Leihevertrag, die Wiedererlangung und die Vereidigung."

Dieſe vorliegende Stelle iſt in zweierlei Rückſicht vorzüglich betrachtungswürdig. Erſtlich deßwegen, weil Kant in dieſer Stelle die merckwürdige Erklärung thut, daß es nur vier Fälle giebt, wo die bürgerlichen Juſtizgeſetze mit den ewigen Rechtsgeſetzen in Widerſpruche ſeyn, und doch das Recht auf ihrer Seite haben können. Mithin erkläret hiermit Kant zugleich, daß in allen übrigen Fällen die Abweichungen der öffentlichen Juſtizgeſetzen von den ewigen Rechtsgeſetzen ungerecht heißen. Dieß merkwürdige Bekenntniß mögen ſich diejenigen merken, welche von Kant ſich bisher verleiten ließen, zu glauben, als wäre alles Recht, was die öffentlichen Geſetze dafür erklären, und mithin hätte es nichts zu bedeuten, wenn auch dieſe mit dem ſogenannten Naturrechte in Widerſpruche wären.

Noch

Digitized by Google

Noch wichtiger iſt in unſern Augen die Behauptung *Kants*: daß ein wirklicher Widerſpruch zwiſchen beiden Geſetzgebungen ſtatt finden, und die verſchiedenen Entſcheidungen derſelben dennoch *neben einander beſtehen* können. Letzterer Ausdruck kann doch unmöglich etwas anderes ſagen: als daß ſie *vor der Vernunft* als *rechtlich* beſtänden; welches daher käme, weil ſich zwei verſchiedene, aber dennoch wahre Geſichtspunkte fänden, nach welchen das Urtheil, um es recht zu faſſen, nothwendiger Weiſe verſchieden ausfallen müſſe.

Alſo hinge die Rechtentſcheidung über ein und daſſelbe Factum doch in einigen Fällen von Umſtänden ab, die hier darin beſtehen, daß die Vernunft durch zwei verſchiedene Perſonen ſpricht; dort durch den Menſchen, und hier durch den Richter. Durch letztere Perſon muß folglich eine Verwandlung des Rechtes in Unrecht, und des Unrechts in Recht vorgehen. Dieß muß man annehmen, wenn man ſich auch hinter den Worten verſteckt, daß ein verſchiedener Geſichtspunkt ſtatt finde. Denn an dem Hauptgeſichtspunkte "wie entſcheidet das Sozialgeſetz über daſſelbe" kann nichts verändert werden; ſondern man muß annehmen, daß der ganze Unterſchied darin be-

ſte-

ſtehet: hier urtheilt Ein Menſch als Selbſtrichter; dort urtheilt eine ganze Geſellſchaft (der Staat) deren Machtbeiſtand zu Hülfe gerufen wird. Beide wollen Recht ſprechen; mithin iſt der ganze Unterſchied bloß perſönlich, und man muß annehmen, daß hierdurch etwas am Recht verändert werden könne, was doch nicht ſeyn kann.

Unſere Leſer werden nunmehr ſich endlich an die Bemerkung gewöhnen, daß Kant überall, wo er den öffentlichen Geſetzen zu Gunſten ſpricht, und der herrſchenden Meinung von denſelben, als wirklichen Rechtsausſprüchen, huldiget, in Behauptungen verfällt, die mit Seinem Tiefſinne ſich nicht vereinigen laſſen, und mithin auf die Rechnung eines zu gefälligen, toleranten Herzens zu ſetzen ſind.

Um aber den Beweis noch anſchaulicher zu führen, daß Recht auch im Munde des öffentlichen Richters nie Unrecht werden könne: ſo wollen wir einen der gegebenen Fälle unterſuchen, auf die ſich Kant beruft, um die Möglichkeit ſeiner Meinung zu beweiſen.

Wenn bei einem Schenkungsvertrage der Schenkende ſich auch nicht ausdrücklich vorbehalten hat,

zur

Digitized by Google

zur Erfüllung des Verſprechens der Reue, von dem Beſchenkten nicht gezwungen zu werden: ſo darf der Beſchenkte dennoch nicht den Schenkenden zur Erfüllung ſeines Verſprechens zwingen. So entſcheidet die Vernunft, weil ſie nach dem Sozialgeſetze jedem Menſchen das Recht der Unveräuſſerlichkeiten ſeines Willens zuſpricht; und in dem vorliegenden Falle, wenn man dem Beſchenkten ein Zwangsrecht gegen den Schenkenden zuſchreiben würde, der Wille des Einen an den andern veräuſſert, angenommen werden müßte. Ist ein Versprechen, der ganze Wille?

Nach den öffentlichen Geſetzen wird, dieſem Vernunftausſpruche entgegen, angenommen, daß der Zwang allerdings ſtatt finde, weil der Schenkende nicht beweiſen kann, daß er ſich den Reuefall vorbehalten habe. — Kant rechtfertiget dieſes aus dem Grunde "weil ein öffentlicher Richter ſich nicht auf Präſumtionen von dem, was der eine oder der andere Theil gedacht haben mag, einlaſſen kann; und weil ihm ſonſt das Rechtſprechen unendlich erſchwert, oder gar unmöglich gemacht werden würde."

Hierbei iſt erſtlich die Frage zu beantworten: ob in einem Falle, der von dem Sozialgeſetze ſo be-

ſtimmt

Digitized by Google

ſtimmt entſchieden wird, an Präſumtionen auch nur zu denken iſt. Letztere kommen nur in einem Falle zum Vorſchein, wo das Factum noch im Dunkeln iſt. Und dann iſt es Regel der Gerechtigkeit, ſich auf ſolche nicht einzulaſſen, weil ſie vor Ungerechtigkeiten nicht ſichern, welche der Richter als das ſchlimmſte Uebel immer im Auge haben muß. Er muß vielmehr bei einem ſolchen in Ungewißheit liegenden Falle denken: ultra poſſe nemo obligatur. Der Staat hat ſich nur vereiniget, um demjenigen mit ſeiner geſammten Macht beizuſtehen welcher wirklich geſetzliches Unrecht leidet. Kann dieß nicht klar dargethan werden: ſo wird der Fall als nicht zu entſcheiden abgewieſen. Aber hier iſt das Factum klar, und es iſt gleichviel, ob der Schenkende ſich die Zwangsloſigkeit vorbehalten hat oder nicht. Folglich liegt hier den öffentlichen Geſetzen ein Irrthum zum Grunde, welcher zu ungerechten Ausſprüchen verleitet.

Zweitens ſehen wir nicht ein, warum das Rechtſpechen erſchweret wird, wenn in den Gerichtshöfen nicht als Grundſatz aufgeſtellt würde: daß in ſolchen an ſich ſchon beſtimmten Fällen es auf ausdrücklichen Vorbehalt ankomme. Jener Grundſatz kommt nur auf ſolche Fälle in Anwendung, wo durch einen ſolchen

Vor-

Vorbehalt von dem andern etwas **neues** erworben werden kann.

Haben wir noch Unrecht zu behaupten; daß zwei ſich entgegengeſetzte Rechtsausſprüche eben ſo wenig ſich gedenken laſſen, als eine Verſchiedenheit im Urtheile über die Zahl der Winkel in einem Dreiecke?

19.

S. 154. Uebergang von dem Mein und Dein im Naturzuſtande zu dem im rechtlichen Zuſtande überhaupt. "Der rechtliche Zuſtand iſt dasjenige Verhältniß der Menſchen unter einander, welche die Bedingungen enthält, unter denen allein jeder ſeines Rechts **theilhaftig** werden kann, und das formale Prinzip der Möglichkeit deſſelben, nach der Idee eines allgemein geſetzgebenden Willens betrachtet, heißt die öffentliche Gerechtigkeit. — Der nicht-rechtliche Zuſtand, d. i. derjenige, in welchem keine austheilende Gerechtigkeit iſt, heißt der natürliche Zuſtand.

Hiermit ſind wir an die Schwelle des **Staatsrechts** gelangt, einer Wiſſenſchaft, die ſo unendlich wichtig, und dennoch im Grunde noch ſehr wenig angebauet iſt, theils, weil ſehr viele Philoſophen an

 dem

dem in ſie von Jugend auf, hineingewachſenen politiſchen Aberglauben (der in ſeiner Art ſo hartnäckig wie der religiöſe iſt) ſich krank befinden; theils, weil ſie nicht Herz genug haben, wenn ihr Nachdenken auch auf dieſe Wiſſenſchaft gelenket wird, der Wahrheit ganz Gehör zu geben. Sie erſchrecken vor ihr, weil ihr Ideal von Staat mit den wirklichen Staaten in ſo manchem Widerſpruche ſieht. Daher finden ſie es für weit zuträglicher, jenes dieſen, als dieſe jenem anpaſſend zu machen. Dadurch entſiehet denn ein Zwitter von einem Staatsrechte, der dem reinen bis jetzt den Zugang bei dem Menſchen verſperrt.

Wer auch in dem politiſchen Fache ein Freigeiſt ſeyn, d. h. von aller politiſchen Superſtition befreit, nur der Wahrheit getreu ſeyn will, der muß vorzüglich bei den Anfangsgründen dieſer Wiſſenſchaft ſehr auf ſeiner Hut ſeyn, damit nur hier kein Vorurtheil ſich einſchleichen möge, das durch die ganze Reihe von Unterſuchungen nichts als Irrthum und halbe Wahrheiten erzeugen mag. Daher bitten wir unſere Leſer, ſich es recht ſehr angelegen ſeyn zu laſſen, den vermeintlichen Uebergang aus dem allgemeinen Sozialzuſtande in den beſondern des bürgerlichen Vereines mit klaren Augen aufzufaſſen.

Der

Digitized by Google

Der allgemeine Sozialzuſtand iſt ein Zuſtand des Krieges, und muß es bleiben, ſo lange die Menſchen in dem Verhältniſſe phyſiſcher Wechſelwirkung ſtehen. Ob nun gleich die Vernunft dieſen Widerſtreit durch ihr höchſtes Sozialgeſetz ſehr gut zu löſen weiß, und durch daſſelbe die Grenzlinie ſeiner Wirkſamkeit ziehet: ſo kommt es ja gleichwohl noch auf die Menſchen an, ob ſie demſelben Folge leiſten wollen, und wenn ſie dieſes wollen, ob ſie das Sozialgeſetz auch richtig verſtanden und angewendet haben. Wo zwei ſtreitende Partheien ſind, da muß es durchaus an einer derſelben liegen, welche unrecht hat, daß ſie ſolches entweder nicht einſehen kann, oder nicht befolgen will.

Man muß nicht ungehalten gegen die Vorſehung werden, daß ſie dieſen Zuſtand entſtehen ließ. Ohne denſelben würde der Menſch wenig Gelegenheit zu ſeiner ſittlichen Ausbildung haben. Gerade dieſer Kampfplatz giebt ihm tauſend Gelegenheiten, moraliſch zu handeln. — Und überhaupt war es abſolut unmöglich, den Menſchen zuſammen einen Planeten zu ihrem moraliſchen Wirkungskreiſe anzuweiſen, ohne ſie zugleich zu Sinnenweſen zu machen, mithin ſie dem Geſetze des Kauſſalitätsverhältniſſes unter ſich zu unterwerfen.

Digitized by Google

Alle Menſchen ſind freie Weſen, und als ſolche ſind ſie ihrer eignen Vernunft unterworfen, welche ſie nur allein als ihren Oberherrn anerkennen. Daher iſt jeder Menſch ſein eigener Geſetzgeber und Richter. Daß dieß ſo iſt, iſt unvergleichlich gut. Wäre es nicht ſo, ſo wäre der Menſch nicht mehr Menſch. Laſſen wir uns daher nicht von der eitlen Furcht befallen, daß etwas, was der Schöpfer gemacht und verordnet hat, ſchlimm ſey, weil wir ſchlimmes daraus erfolgen ſehen.

Wenn zwei Partheien, die ihre Rechtsſache vor ihrer reſpectiven Vernunft bringen, in Streit gerathen: ſo ſucht jeder das, was ihm recht ſcheint geltend zu machen. Und dieß iſt ganz natürlich. Denn warum ſollte man das nicht zu behaupten ſuchen, was man behaupten darf und kann. Mithin iſt das jus fortioris kein Unding, wenn es recht verſtanden wird. Nicht die Kraft giebt ein Recht, ſondern die Kraft hat das Recht, das Recht geltend zu machen. Wir müſſen daher dieſes Recht beſtimmt ſo ausdrücken: Jeder Menſch iſt befugt, dasjenige geltend zu machen, was ihm recht däucht. Soll er nicht hiezu befugt ſeyn? Oder hat der Schwächere ein Recht, von dem Stärkern zu verlangen, daß er ſeiner (des Schwä-

[illegible]

Digitized by Google

Schwächern) Ueberzeugung vom Rechte folge? — Auch vor dieſer Wahrheit wollen wir nicht erſchrecken; und die ſchlimmen Folgen daraus nicht eher ſehen, als bis ſie wirklich zum Vorſchein kommen.

Jeder Menſch muß es für nothwendig halten, ſich mehr Macht zur Geltendmachung ſeiner Rechtſame zu verſchaffen, weil er bei aller Stärke doch immer beſorgen muß, ſehr oft der Schwächere zu ſeyn. Denn es wird nicht immer Kraft mit Kraft gemeſſen, ſondern gar oft kann der Schwächere durch Gewandheit, Liſt, vortheilhafte Lage und Zeit u. d. g. die Uebermacht über den Stärkern erhalten.

Das zweckmäſſigſte Mittel iſt hierzu, daß der Menſch mit andern einen Verein der Kräfte ſchließet, um alle Rechte gegenſeitig auf das ausdrücklichſte zu beſchützen. Nothwendig iſt es hierbei, daß die Vereinigten darüber überein kommen, was jedem Menſchen für Rechte zugeſtanden werden ſollen. So oft alsdann der Fall eintritt, daß ein ſolches dafür erklärtes Recht in Gefahr kommt, kann der vermeintliche Rechtsinhaber die vereinigte Macht zu ſeinem Schutze reklamiren; und die **Richter** ſind weiter nichts, als **die von der Geſellſchaft aufgeſtellten Per-**

ſonen, um zu unterſuchen, ob dieſe Reklamazion ſtatt finde oder nicht.

Was wird durch dieſe Modifikazion (nicht Verlaſſung) des allgemeinen Sozialzuſtandes verändert? und was nicht verändert?

Nicht verändert wird das allgemeine rechtliche Verhältniß, vermöge welches jeder befugt iſt, ſein Recht geltend zu machen. Jeder iſt fortwährend ſein eigner Richter, was die Berichtigung der Frage betrifft: ob er in dem gegebenen Falle recht habe, d. i. zu handeln — ſey es mit oder ohne Zwang — befugt ſey. Darüber haben die öffentlichen Richter nicht zu urtheilen; denn deren Beſtimmung iſt nur, die Frage zu beantworten: ob die Geſellſchaft in dem vorliegenden Falle ſich anheiſchig gemacht habe, mit ihrer Geſammtmacht dem Kläger zu Hülfe zu kommen.

Ganz falſch iſt folglich die Meinung, als hätten dieſe Richter über mich zu richten, in wie ferne ich wiſſen will, ob ich recht habe oder nicht. Nein, dieß will ich nicht wiſſen; ſondern ob diejenigen, mit welchen ich einen gegenſeitigen Vertrag zur Beſchirmung unſerer Rechte eingegangen habe, nicht ver-

Digitized by Google

vermöge deſſelben verbunden ſind, mir in dem angezeigten Falle, Beiſtand zu leiſten. Von meiner Seite folglich handelt die Anfrage von Verbindlichkeit; der Richter aber, als die vollziehende Macht des Rechtsbeiſtandes hat nachzuſehen, ob ſolche auch ſtatt finde. Dieſes kann er jedoch nur dann entſcheiden, wenn er den Rechtsſtreit ſelbſt unterſucht hat. Daher denn der unglückliche Wahn, als wenn dieß der eigentliche Zweck ſey, mithin, daß die Menſchen im Staate aufgehöret hätten, ihre eigene Richter zu ſeyn, und das Urtheil über ihre Sache lediglich einer fremden Autorität unterworfen hätten. Seitdem die Menſchen dieſem Wahne gefolgt ſind, haben ſie aufgehört, dieſen wichtigen Zweig der moraliſchen Selbſtbildung zu kultiviren, und kennen die Gerechtigkeit nur dem Worte oder dem Ausſpruche anderer nach.

Was hat ſich denn verändert? der allgemeine Sozialzuſtand bleibt zwar noch wie bevor (daher auch der bürgerliche kein Heraustritt aus demſelben, ſondern ein weiterer Schritt in demſelben genannt werden muß) aber ſtatt, daß ich ſonſt allein mit meinem Gegner einen Streit auszufechten habe, hat einer von uns die ganze Nazionalmaſſe vom Beiſtand auf ſeiner Seite. Hierdurch hat ſich freilich

 viel

Digitized by Google

viel verändert, und zwar zu meinem größten Vortheile, wenn ich ein Recht liebender Menſch bin. Jedoch kömmt zu gleicher Zeit auch ſehr vieles auf die Geſellſchaft an, mit der ich dieſen Verein geſchloſſen habe. Iſt ſie rechtſchaffen geſinnt, ſo wird es im Ganzen gute Wege haben, weil ſolche nur ſelten unrecht handelt. Iſt es aber eine Geſellſchaft, die ihre geſammte Macht dem Willen eines böſen oder kurzſichtigen Geſetzgebers anvertrauet hat, dann wehe allen Mitgliedern, die in einem ſolchen Staate leben müſſen; (denn Widerſetzlichkeit gegen eine ſo groſſe Macht wäre Unſinn von ihnen). Nichts bleibt ihnen übrig als Ergebung in ein trauriges Schickſal.

In wie ferne konnte nun Kant den noch vereinsloſen allgemeinen Sozialzuſtand einen rechtloſen, und den zu einem bürgerlichen Vereine ſich modifizirten allgemeinen Sozialzuſtand einen rechtlichen nennen? Rechtlich im eigentlichen Sinne ſind beide, denn ich habe das Recht, in beiden zu leben. Aber Kant gebraucht hier dieß Wort, das man nicht ſo fertig zu allem gebrauchen ſollte, in einem ganz neuen Sinne. Ein rechtlicher Zuſtand iſt Ihm ein ſolcher, in welchem man allein ſeines Rechts theilhaftig werden kann. Wie? kann man im ſtaatsloſen Zuſtande

nicht

nicht auch ſein Recht geltend machen? Ja, aber nur nicht ſo allgemein und gewiß. Aber wird man denn auch immer und ſicher ſeines Rechtes in Staaten theilhaftig? Nein, denn die Geſetze, welche den öffentlichen Beiſtand beſtimmen, ſind gar oft ungerecht. Mithin beſtehet der Vorzug des bürgerlichen Zuſtandes vor dem ſtaatsloſen nur allein darin, daß ich in dem erſtern weit mehr in dem Zuſtande bin, mein Recht geltend zu machen.

Man kann daher auch mit Kanten nicht füglich ſagen, daß der Menſch, wenn er einen bürgerlichen Verein ſchlieſſet, dadurch in einen rechtlichen Zuſtand getreten ſey. Denn der bürgerliche Verein iſt kein rechtlicher Zuſtand an ſich, d. i. ein ſolcher, wo jedem allezeit ſein Recht geltend gemacht wird; ſondern nur ein Verein, um dieſem groſſen von der Vernunft unbedingt aufgegebenen Zwecke immer näher zu kommen. Beide ſind rechtliche Zuſtände, und ſie ſind nur, um dieß mit keinem zweideutigen Worte zu ſagen, dadurch verſchieden; daß in dem ſogenannten natürlichen Zuſtand (dem Staatsloſen) keine vertragsmäſſige Hülfsmacht noch vorhanden iſt; welche in dem bürgerlichen aber als ein weſentliches Hauptſtück

angetroffen wird. Durch welche Bemerkung, nachdem wir ſie in gemeinfaßlicher Sprache ausgedrückt haben, unſere Leſer hoffentlich nichts neues werden gelernt haben.

20.

S. 165. "Ein jeder Staat enthält drei Gewalten in ſich, d. i. den allgemein vereinigten Willen in dreifacher Perſon: die Herrſchergewalt, die vollziehende und die rechtſprechende Gewalt, welche drei Gewalten (S. 169.) ſo einander untergeordnet ſind, daß eine nicht zugleich die Function der anderen, der ſie zur Haud geht, uſurpiren kann."

Kant hat die alte Eintheilung der Staatsgewalten beibehalten, ſo wie ſie einſt von dem gemeinen Menſchenverſtand, als er auch auf dieſen Gegenſtand ſeine Aufmerkſamkeit richtete, vorgenommen worden iſt. Bekanntlich nimmt dieſer es nicht ſo genau bei Aufſtellung der verwandten Dinge, und ihm iſt es mehr um Aufzählung (damit keines fehle) als um richtige Klaſſifikazion zu thun, welches letzterer denn freilich ſchwerer iſt, weil man erſt die Geſchlechts- und Gattungsmerkmahle zu unterſcheiden gelernt haben muß, ohne welches man gar oft in Gefahr

kommt

kommt, Geſchlechter und Gattungen nebeneinander (Mutter und Töchter als Geſchwiſter) zu ſetzen. Hieraus entſtehen ſodann theoretiſche Irrthümer, die um ſo nachtheiliger werden, wenn man ſie in einer ſo practiſchen Wiſſenſchaft, wie die vorliegende, zu Schulden kommen läſſet.

Die Materie des bürgerlichen Vereines iſt nach der doppelten Naturbeſchaffenheit des Menſchen zweifach. Die Menſchen vereinigen ſowohl ihre phyſiſche Macht als ihre Willenskraft, oder ihr phyſiſch wirkſames und ihr geſetzliches Vermögen *). Hieraus entſtehen denn die beiden ſchweſterlichen Grundgewalten: die vereinte phyſiſche und die vereinte geſetzgebende Macht. Ohne jene würde dieſe nicht wirken können; ohne dieſe jene regellos ſeyn.

Bleiben wir hier bloß bei der letztern ſtehen. Dieſe iſt nichts weiter als das Aggregat aller vereinigten Willenskräfte, und iſt daher in allen den Staaten nicht zu finden, wo das Volk (die vereinigten Menſchen) ſeinen Willen nicht vereinigen, d. i. Geſetze produziren kann. Da giebt es denn nur eine

be-

*) Weitläufig iſt dieſe neue Eintheilung der Staatsgrundkräfte ausgeführt in den "Vorleſungen über Moralpolitik" (1795.) n. 7.

befehlende Macht, und was ſonſt noch aus dieſer Benennung folgt. — Kein Menſch kann ſeinen Willen rechtlich veräuſſern, mithin auch kein Volk.

Folglich kann auch niemand Geſetze geben, als das Volk. Was aber rechtlich erlaubt iſt, iſt dieſes, daß es ſich Geſetzentwerfer wählen kann, dieſe mögen Titel führen, wie ſie wollen. Was dieſe entwerfen, iſt bloß Geſetzentwurf, und wird erſt Geſetz, wenn es ſanctionirt wird, d. h. wenn das Volk gehörig erkläret, daſſelbe ſey ſeinem Willen gemäß.

Die Anſtellung eines ſolchen geſetzentwerfenden Korps iſt in der Idee von einer vollkommenen Staatsgeſellſchaft nicht unbedingt enthalten, ſondern nur auf den Fall eingeſchränkt, wenn entweder ein Volk zu allgemeinen Berathſchlagungsverſammlungen zu zahlreich wird, oder Männer von tieferer Einſicht als Räthe hierbei (wie Athen den Solon) nöthig hat.

Dieſes geſetzentwerfende Korps iſt nur ein Ausfluß von der geſetzgebenden Macht, ſo wie es alle Theile der Staatsverwaltung ſind. Aber eben hieraus erhellet auch, daß man die geſetzgebende, geſetzentwerfende, geſetzvollſtreckende Macht nicht als Gattungen ne-

Digitized by Google

nebeneinander ſtellen darf. Die geſetzgebende Macht iſt die Muttermacht (Hauptgattung) die geſetzvollſtreckende (exekutive) und die richterliche ſind nur Unterarten*). Oder wenn man es ſich noch auf eine andere Weiſe vorſtellen will: der Geſammtwille iſt in ſeiner Thätigkeit ſtets geſetzgebend d. h. alles hat geſetzliche Autorität, was er will; iſt er bloß mit Ausführung des bereits beſchloſſenen beſchäfftiget, ſo ſetzet er ſein Begehren nur fort; wird er zum Schutze gegen Ungerechtigkeit requiriret, ſo unterſucht er, ob der Fall ſo beſchaffen iſt, und führt ſeinen geſetzlichen Beiſtand aus.

Aus dieſer Darſtellung erhellet zugleich, daß es nicht ſchlechterdings nöthig ſey, zu den beiden letzten Zweigen des Geſammtwillens Repräſentanten zu haben. Iſt die Geſellſchaft klein, ſo kann ſie ihren Willen wohl ſelbſt vollſtrecken, und ſelbſt unterſuchen, welche von dem ſie um Beiſtand anrufenden Partheien dazu das Recht habe. Nur bedingt nothwendig iſt dieſes, wenn nämlich eine Staatsgeſellſchaft zu zahlreich wird, und der Geſchäfte dadurch ſo viel werden,

*) Letztere macht eigentlich nur einen Theil der exekutiven Macht aus, wenn man die weitere Eintheilung mit Genauigkeit vornehmen will.

Digitized by Google

den, daß dieſe nicht alle von ihr beſtritten werden können. Sie nimmt alsdann Diener ihres Willens an, durch welche ſie handelt; und welche ihren Privatwillen nie dem Geſammtwillen unterſchieben dürfen.

Wir müſſen es nunmehr unſern Leſern zu beurtheilen überlaſſen: in wie ferne man behaupten könne, daß keine dieſer Mächte die Function der andern uſurpiren kann. Wahr kann dieß doch nur in ſo weit ſeyn, als Kant damit ſagen wollte: wenn der Geſammtwille nur mit Aufſtellung bleibender Geſetze beſchäfftiget iſt, ſo iſt er nicht mit Vollziehung derſelben beſchäfftiget; wenn er mit Ausführung ſeines Hauptzweckes, mit Beiſtandsleiſtung des Unrecht Leidenden zu thun hat, ſo iſt es kein anderer Zweck ſeines Vereins. Wahr kann dieß nur in ſo weit ſeyn, als die Staatsdienerſchaft, unter welche der Nazionalwille dieſe Geſchäffte nach den Grundſätzen einer zweckmäſſigen Organiſazion vertheilet hat, in dieſen ihren geſetzten Grenzen bleiben muß. Aber nicht wahr, wenn Kant damit ſagen will, daß die Staatsgeſellſchaft ſelbſt nicht alles ſelbſt ſeyn kann, da ſie ja doch alles in allem iſt. Mithin wird hiermit auch dem widerſprochen, was derſelbe S. 176.

176. behauptet, daß der Souverän (die geſammte Staatsgeſellſchaft) nicht Selbſtrichter ſeyn kann. Das muß er um ſo viel mehr ſeyn, als ſchon jeder einzelne Menſch Selbſtrichter in ſeiner Sache iſt. Quod quis per alium facit, ipſe feciſſe putatur.

12.

S. 168. "Der Act, wodurch ſich das Volk ſelbſt zu einem Staat konſtituirt, iſt der urſprüngliche Kontract, nach welchem alle (omnes et ſinguli) im Volk ihre äuſſere Freiheit aufgeben, um ſie als Glieder eines gemeinen Weſens, d. i. des Volkes als Staat betrachtet (univerſi), ſo fort wieder aufzunehmen, und man kann nicht ſagen: der Staat, der Menſch im Staate, habe einen Theil ſeiner angebohrnen äuſſern Freiheit aufgeopfert, ſondern er hat die wilde geſetzloſe Freiheit gänzlich verlaſſen, um ſeine Freiheit überhaupt in einer geſetzlichen Abhängigkeit, d. i. in einem rechtlichen Zuſtande unvermindert wieder zu finden; weil dieſe Abhängigkeit aus ſeinem eigenen geſetzgebenden Willen entſpringt"

Man ſieht aus dieſer Stelle, daß Kant nicht mit unſern alten Orthodoxen des Naturrechts behaupten möchte: daß der Menſch einen Theil ſeiner allgemeinen Sozialfreiheit mit ſeinem Eintritt in einen bürgerli-

chen

LIBRARY OF THE UNION THEOLOGICAL SEMINARY

chen Verein verliehre. Gleichwohl folgt dieß aus ſeinen bisher aufgeſtellten Grundſätzen. Daher mag denn die ſichtbare Verlegenheit kommen, ſich über dieſes Thema genau beſtimmt zu erklären. Oben ſagt er, das Volk gebe ſeine äuſſere Freiheit auf; in der Mitte wieder, man könne dieſes nicht ſagen; und am Schluſſe; er gebe ſie als eine wilde, geſetzloſe (d. i. als eine in einem noch ſtaatsloſen Zuſtande befindliche) Freiheit gänzlich auf. Doch ſetzt er hinzu, daß ſolche nicht verloren ſey, ſondern daß er ſie wieder erhalte. Wodurch? daß er jetzt in einer geſetzlichen Abhängigkeit (folglich nicht Unabhängigkeit, Freiheit) ſtehe; denn dieſe ſey ein Act ſeiner Freiheit, ſey aus ſeinem eigenen geſetzgebenden Willen entſprungen. Man vergleiche hiemit die Kantiſche Deduction des Rechtes, jeden zu zwingen, mit ihm in eine Staatsgeſellſchaft zu treten.

Der Menſch giebt in Wahrheit nichts von ſeiner ihm durch das Sozialgeſetz beigemeſſenen Freiheit (unabhängigen Gebiete, Inbegriff ſeiner Rechte, oder der rechtlichen Möglichkeit zu handeln — natürlichen Freiheit —) auf, wenn er in einen rechtlichen d. i. auf dieſe Freiheit gegründeten Staatsverein tritt. (wo-

zu nur ein Vereinigungsact gehört); wohl aber in ſolche, die nicht von dem Prinzip ausgehen, daß der Staat ein Verein zur Freiheit durch Freiheit ſey, ſondern einen Act der Unterwerfung verlangen. Im erſtern Falle verliert er nicht nur nichts an ſeiner natürlichen Freiheit, ſondern er gewinnt noch für dieſelbe mehrere Sicherheit ihres Genuſſes. Doch dieſes kann man nur behaupten, wenn man unſere aufgeſtellte Theorie von der Natur der öffentlichen richterlichen Schutzanſtalt annimmt. Bekennet man ſich aber zu der Kantiſchen, nach welcher eine Geſellſchaft das Recht (ſtatt der nach unſerer Theorie hier eintretenden Verbindlichkeit) hat, erſt zu beſtimmen, wer das Recht in einer Streitſache auf ſeiner Seite haben ſoll; mithin jeder auf ſein Recht als Selbſtrichter Verzicht leiſten, und die Privatvernunft vor der Nazionalvernunft verſtummen muß: ſo muß man allerdings zugeben, daß der Menſch einen Theil ſeiner Freiheit verlieret und zwar eines ſeiner ſchönſten Rechte, ſeine Vernunft ſelbſt über Recht entſcheiden zu laſſen. Jetzt iſt nicht mehr recht, was dieſe für gültig hält, ſondern was eine Geſellſchaft will, daß es gelten ſoll, wenn es auch mit dem höchſten Sozialgeſetze (oberſten Rechtsprinzip) in Widerſpruche ſtehet. Denn jetzt iſt an die Stelle

dieſes Prinzips der Geſammtwille als juſtitia diſtributiva getreten, ſo wie ſolche an unſern deutſchen Rathshäuſern gewöhnlich mit der Waage, der Binde und dem Schwerdte, gar ſtattlich abkonterfeiet zu ſehen iſt.

22.

§. 173. Allgemeine Bemerkung von den rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins.

Unſere Achtung für Kant iſt zu groß, als daß wir uns auf eine Kritik der unter dieſer Rubrik aufgeſtellten Sätze einlaſſen können, welche ſo mancherlei Empfindungen in uns rege machte, und die gewiß viele Leſer mit uns theilen werden. Wir wollen glauben, Kant mußte aus guten Gründen dieſe Anmerkung zu ſeinen Elementen des öffentlichen Rechts hinzufügen, und daß ſie auch, von einer gewiſſen Seite betrachtet, lauter Wahrheit enthalten. Nämlich, wenn die Menſchen konſequent handeln wollen, ſo müſſen ſie auch ihnen als wahr aufgeſtellten Grundſätzen folgen. Nehmen ſie an, daß das Volk nicht mehr ſouverän ſey, ſondern ein Anderer, dem es ſich unterworfen hat: ſo hat es keinen Geſammtwillen, keine wirkliche geſetzgebende Vernunft

mehr

mehr. Dieſes andern Wille iſt der Nazionalwille; dieſes andern Vernunft iſt die Nazionalvernunft (die an die Stelle der vereinigten geſetzgebenden Kräfte getretene Privatwillkühr). Nun "darf das Volk nicht anders urtheilen, als das gegenwärtige Staats-oberhaupt es will" wir fügen hinzu: auch nichts anders glauben und thun, als was dieſes erlaubt oder befiehlt. Einen ſolchen Oberherrn kann auch das Volk nicht vor Gericht ziehen ohne mit ſeinem politiſchen Glauben im Widerſpruche zu ſtehen. Von ihm gilt, was Kant S. 174. behauptet, daß der Herrſcher gegen den Unterthanen lauter Rechte, und keine Zwangspflichten habe; folglich ſchlechterdings nie unrecht thun kann. Denn würde er dieſes thun können (nicht infallibel ſeyn), ſo würde ja ſodann das Zwangsrecht gegen Unrecht eintreten. Kurz es gilt, was Schiller dort von einem neuen Herrſcher ſagt:

Ein ungeheurer Spalt
Reißt vom Geſchlecht der Sterblichen ihn los,
Und Gott iſt heut, wer geſtern Menſch noch war.

23.

S. 197. "Welche Art aber und welcher Grad der Beſtrafung iſt es, welche die öffentliche Gerechtigkeit ſich zum Princip und Richtmaße macht? Kein anderes, als das Prinzip der Gleichheit (im Stande des Zünglein an der Wage der Gerechtigkeit), ſich nicht mehr auf die eine, als auf die andere Seite hinzuneigen. Alſo: was für unverſchuldetes Uebel du einem Andern im Volke zufügſt, das thuſt du dir ſelbſt an."

Bei dieſer Stelle war es, wo wir herzlich erſchrocken ſind. Der Irrthum eines viel geltenden Mannes, iſt ſchon in ſcientiviſcher Hinſicht ein groſſes Uebel; betrifft er vollends einen practiſchen Lehrſatz, ſo iſt ſein Einfluß noch mehr zu beklagen. Der gegenwärtige wird viele hundert Menſchen zum Tode befördern. Darum ſind wir ſo herzlich erſchrocken, und konnten die Träne der Menſchlichkeit nicht zurückhalten, weil dieß einer von den wenigen Fällen iſt, wo auch der Philoſoph Tränen vergießen darf.

Die Gerechtigkeit darf keine Perſon mehr als die andere anſehen; ſie ſind vor ihr alle gleich. Dieß iſt die richtige Darſtellung des Prinzips der Gleichheit. Ein Menſch gilt vor ihr, was der andere auch

gilt.

gilt. Beide halten ſich als freie Vernunftweſen auf den Waagſchalen das Gleichgewicht.

Den alten Satz: Auge um Auge, Zahn um Zahn hat nur die morgenländiſche Rachſucht der Gerechtigkeit in den Mund gelegt.

Ehe man ſchnell zur Aufſtellung des Prinzips der Beſtrafung ſchreitet, muß man vorher wohlbedächtig (denn es gilt hier Menſchenleben) unterſuchen, ob denn der Menſch das Recht habe, den andern zu beſtrafen? Und dann: wie weit die Grenzen dieſes Rechtes gehen? Der Grundſatz, welcher aus dieſer Unterſuchung hervorgehen wird, muß das geſuchte Prinzip der Beſtrafung ſeyn.

Jedem Menſchen iſt durch das höchſte Sozialgeſetz ein unabhängiges Gebiet freier Wirkſamkeit in der Gemeinſchaft (dem Sinnenreiche) zugemeſſen. Alle Handlungen fallen entweder in dieſes Gebiet, und ſind dann rechtlich; oder ſie fallen über die Grenzen hinaus ins nachbarliche Gebiet, und beeinträchtigen denſelben. Letztere ſind ungerechte Handlungen, die ich von meiner Seite nicht vornehmen; und die mein

Nachbar als ungebührlich zurückweiſen darf, um ſein unabhängiges Gebiet zu verwahren.

Jedes Zwangsmittel, welches ich hierbei anwende, heißt Strafe; und *weil jeder Zwang ein Uebel* iſt, ſo kann man ſie auch als ein Uebel beſchreiben, welches man dem andern anthut, um ihn von Unrecht abzuhalten. — Das Strafrecht iſt daher nicht nach *Kant* das Recht des *Befehlshabers* gegen den *Unterwürfigen*, (immer erſcheint die fatale Unterwürfigkeit wieder!) ihn wegen ſeines Verbrechens mit einem Schmerz zu belegen; ſondern das Recht, Zwangsmittel gegen jeden zu gebrauchen, der unrecht handelt. Dieſes Recht hat jeder einzelne Menſch, ſo wie jede Staatsgeſellſchaft, die nur ſich der Unrechtleidenden annimmt, und über jeden, der einen ungerechten Sinn bezeigt, Mittel der Sicherheit beſchließt.

Wie weit darf denn dieſes Recht gehen? Offenbar nur ſo weit, als ſich eine ungerechte Handlung in dem Gemeinreiche erſtreckt. Jede Strafe ſoll nur Sicherheit gewähren. Was noch in dem Umfange der Bedingungen hierzu liegt, dazu iſt man berechtiget. So bald die Strafe aber ſich weiter erſtreckt,

+ [illegible] als

als auf das Gefahr leidende Gebiet: ſo iſt die Strafe ungerecht.

Das Prinzip der ſtrafenden Gerechtigkeit lautet daher: **Jedem muß ſo viel Uebel zugefügt werden, als es nöthig iſt, um ihn von der gewaltſamen Stöhrung fremder Gebiete freier Weſen abzuhalten.**

Iſt das Uebel geringer, ſo iſt die Gerechtigkeit nicht in voller Wirkſamkeit; iſt das Uebel ſtärker, ſo wird die Gerechtigkeit ſelbſt Ungerechtigkeit. Hierbei iſt die Waagſchale nöthig, um Strafe und Zweck (das Schwerdt und die geſetzliche Sicherheit) abzuwiegen. Weil ſich aber dieſe Unterſuchung zugleich in eine Unterſuchung der moraliſchen Denkweiſe (der Imputazion) verlieret, wobei man das Gewiſſe dem Ungewiſſen vorzuziehen das Recht hat: ſo wird die Gerechtigkeit von dem philoſophiſchen Künſtler unter menſchlicher Geſtalt vorgeſtellt, damit anzuzeigen: daß man dabei menſchlich ſeyn und nicht immer auf ſeinem Rechte beſtehen ſoll, weil wir über unſere Rechte das freie Diſpoſizionsrecht haben, und von der Moral gar oft ſo gar angewieſen werden, ſolche

nicht geltend zu machen, ſondern mit denſelben der Pflicht ein liebliches Opfer zu bringen.

Angewandt das Prinzip der Gerechtigkeit auf Todesſtrafen: ſo läſſet ſich ihre rechtliche Möglichkeit keinesweges läugnen; ſondern ſie müſſen allerdings in die Reihe der Uebel, welche nothwendige Sicherheitsmittel ſind, mit aufgeſtellet werden. Aber nicht ſo ganz vorſchnell muß in dieſer höchſtbedenklichen Sache geurtheilet werden: daß man auf gut alttestamentlich ausruft "wer Menſchenblut vergießt, des Blut ſoll wieder vergoſſen werden". Ueberhaupt kann die Zuläſſigkeit der Todesſtrafe nicht aus der That ſelbſt unmittelbar gefolgert werden; ſondern ſie gehet erſt aus dem auf ſie angewendeten Prinzip hervor, mag die ungerechte That heißen, wie ſie will. Wir gehen hierbei ſogar ſo weit, daß wir behaupten, daß ſie auch in den allerkleinſten Fällen ſtatt finden darf, ſo bald ſie dem Gerechtigkeitsprinzip entſpricht. Kant kann daher uns das nicht Schuld geben, was Er etwas hart von dem edeln Beccaria ſagt: daß ſeine Behauptung von der Unrechtmäſſigkeit der Todesſtrafen "aus theilnehmender Empfindelei einer affectirten Humanität" entſprungen ſey. Aber es kann uns auch von der andern Seite nicht Mangel an dem ſanf-

ſanften Menſchheitsgefühle Schuld gegeben werden, denn wir dürfen uns nur auf das oben angeführte Gemählde der menſchlich ſeyenden Gerechtigkeit berufen.

Todesſtrafe iſt das größte Uebel, welches ich jemanden zufügen kann, weil der Menſch mit demſelben ſein Daſeyn auf der Welt nebſt allen Rechten und Vortheilen, welche daran geknüpft ſind, verlieret. Folglich kann ſie nur dann ſtatt finden, wenn durch ein geringeres Uebel die geſtöhrte Sicherheit nicht hergeſtellet werden kann. Wir ſind daher befugt, den Straſſenräuber zu tödten, wenn wir durch kein anderes ſicheres Mittel uns und unſere Habe vor ihm retten können. Kann ich mich aber, zumahl mit Hülfe anderer ſeiner bemächtigen, und alsdann in ſichere Verwahrung bringen: ſo würde ich die Grenzen der Zwangsbefugniß gegen ihn zu weit ausdehnen, wenn ich ihm ein grösſeres Uebel anthun wollte, als ſeine Freiheit auf ein ſo kleines, abgeſondertes Gebiet einzuſchränken, von wo aus nichts mehr von ihm zu befürchten iſt.

Wer gemordet hat, hat das ſchrecklichſte gethan, was ein Menſch je verbrechen kann. Das Vernunft

weſen erſcheint in einer ſcheußlichern Geſtalt, als eine Hyäne. Dieß iſt ſowohl der Fall, wenn der Menſch weiß, daß morden unrecht iſt; als auch, wenn er mit bloß vermeintlichen Rechte mordet. Vor beiden Klaſſen von Menſchen hat man ſich zu fürchten, und oft vor der letztern mehr als vor der erſtern. —

So bald jemand einen Mord begangen hat, ſo ſind alle Menſchen befugt, ihn zu ſtrafen d. i. ſolche Zwangsmittel gegen ihn zu gebrauchen, wodurch ſie ihr Leben vor einem ſo lebensfeindlichen Geſchöpfe in Sicherheit bringen. Welches Zwangsmittel das hinreichendſte iſt, das müſſen die Umſtände ergeben. Das höchſte Strafgeſetz verordnet nur, daß die Strafe dem Verbrechen angemeſſen, d. i. kein gröſſeres und kein geringeres Uebel, als nöthig ſey. Iſt die Todesſtrafe der That des Mörders nicht angemeſſen, indem durch ein geringeres Uebel die nöthige Sicherheit wieder hergeſtellt werden kann; ſo iſt ſolche, wenn ſolche auch von kaltblütigen Richtern ausgeſprochen wird, eine ungerechte That.

Aber, wird man ſagen, durch ſichere Verwahrung eines Mörders wird zwar dem fernern Morden

deſ-

Digitized by Google

deſſelben Einhalt gethan, jedoch geſchieht dann nichts, um die von ihm begangene Miſſethat wieder gut zu machen. — Jeder andere Schade beinahe, kann wieder erſetzet, und das mit demſelben eben ſo lange fortdauernde Unrecht wieder aufgehoben werden. Aber das Leben kann man nicht erſetzen, weil man weder jemand ins Leben zurückrufen, noch einem verſtorbenen einen Schadenerſatz anbieten kann. In jener Welt mögen ſich der Gemordete und der Mörder darüber ausgleichen. — Was das Intereſſe der übrigen Menſchen in Abſicht dieſes erlittenen Verluſtes eines Mitmenſchen betrifft: ſo wird dieſes nicht dadurch befriediget, daß aufs neue ein Menſch getödtet werde. Es wäre dieſe Handlung mit jener eines Menſchen zu vergleichen, welcher einen Theil ſeines Vermögens durch Unglück verloren hat, und nun einen andern Theil davon freiwillig vernichtete, um ſeinen gerechten Unwillen darüber zu erkennen zu geben. Konſequenter läßt in dieſer Hinſicht der Verfaſſer des Trakimor ſeine Staatsgeſellſchaft handeln, welche einem ſolchen Mörder die Verbindlichkeit auferlegt, einem Menſchen, der in Gefahr kommt, das Leben zu retten.

Ein

Ein Beweis der Gültigkeit des von uns aufgeſtellten Beſtrafungs-Prinzips iſt die Allgemeinheit ſeiner Anwendung, die durchaus keine Ausnahmen nöthig macht. Das Kantiſche oder vielmehr altteſtamentliche Prinzip hingegen leidet überall Ausnahmen wegen ſolcher Umſtände, die mit der That verbunden ſind, daß ſie unter jene allgemeine Regel nicht gebracht werden kann. Daher iſt auch Kant genöthiget worden, S. 201. Ausnahmen anzunehmen, und es dem Nothfalle anheim zu ſchieben, der bekanntlich im Nothfalle ſelbſt dem Theoretiker unentbehrlich iſt. Dahin rechnet er auch S. 205. die Duelle, deren Beſtrafung von Seiten des Staates Ihm Ungerechtigkeit iſt. Wer darüber geleſen hat, was Rouſſeau und neuerdings Hennings davon geſchrieben haben, kann dieſe Vertheidigung für nichts weiter halten, als für eine Gefälligkeit gegen das Militär, von welchem der Philoſoph umgeben iſt und denen ſich gefällig zu erhalten, Er ſeine gute Gründe haben mag.

Wir ſchlieſſen dieſe Anmerkung mit der Verſicherung der innigſten Ehrfurcht gegen dieſen groſſen Lehrer, und bekennen uns mit dankbarer Rührung zu deſſen Schule, ob wir gleich demſelben ſo oft zu widerſprechen in dieſer Schrift für nöthig gefunden haben. Es iſt Sein Geiſt, der in ſeinen Schülern wirket, und ſie weiter zu aller Wahrheit leiten wird, die Er ſelbſt, der groſſe Meiſter + nicht überall ergründen konnte, ſondern ſich begnügen mußte, den Weg dazu gebahnet und vor Irrthum geſichert zu haben. Die Schranken, welche Ihm hienieden nur ſein Alter ſetzen konnte, wird Er dereinſt in jener Welt mit verjüngten Kräften ſich eröffnen, und dann ſich freuen, auf dieſer Erde nicht bloße Nachbeter hinterlaſſen zu haben, ſondern ſolche Schüler, die, ſo lieb ſie ihren groſſen Lehrer haben, doch die Wahrheit noch in höhern Ehren halten, und dadurch in Ausbreitung des Reiches derſelben unermüdet ſind.

Ein Schüler, der seinen Lehrer überall mißversteht, ist [illegible] Schande, u. wenn ihm [illegible] der Verfasser widerspricht, ist [illegible].

\+ Gottlob daß dieser Meister seinen Schülern sehr wenig zu ergründen gelassen hat. Auch wenn sie ihn nur verstünden. Aber leider [illegible] viel klüger seyn, als ihr Herr.

Digitized by Google

Gedruckt
bei Johann Auguſtin Hilpert.

Digitized by Google

Y 136283